ABWÄGUNGSTABELLE

Bearbeitungsstand: 30.10.2023

öffentlich

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Öffentlichen Auslegung vom 19.05.2023 bis 23.06.2023

(gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB)

und der

Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 19.05.2023 bis 23.06.2023

(gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 u. § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB)

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

"IN DEN HAUERN", Entwurf vom 25.05.2022 erg. am 31.03.2023

der Stadt Weinstadt

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
1	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21	21.06.2023
2	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege	Siehe 1
3	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	20.06.2023
4	Verband Region Stuttgart	19.06.2023
5	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	20.06.2023
6	Planungsverband Unteres Remstal	
7	Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems Murr Kreises GmbH	19.05.2023
8	Zweckverband Landeswasserversorgung	23.05.2023
9	NOW Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	24.05.2023
10	Stadtwerke Weinstadt, Wasserverband Endersbach-Rommelshausen	-
11	Herr Romberg, ehrenamtlicher Denkmalpfleger	20.05.2023
12	Polizeipräsidium Aalen	01.06.2023
13	Verkehrs und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)	19.06.2023
14	Fischle Regionalverkehr Stuttgart	
15	OVR Omnibusverkehr Ruoff	7-
16	Dannenmann GmbH & Co. KG	3 = 3
17	TransnetBW GmbH	20.05.2023
18	Netze BW	23.05.2023
19	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	14.06.2023
20	Vodafone BW GmbH /Unitymedia BW GmbH	;; - ;
21	Deutsche Telekom Technik GmbH	· · ·
22	amprion GmbH	24.05.2023
23	Deutsche Telekom AG	·
24	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	
25	Süwag Netzservice GmbH	24.05.2023
26	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	
27	Handwerkskammer Stuttgart	06.06.2023

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
28	I H K Bezirkskammer Rems-Murr	y - y
29	Bundesnetzagentur; Referat 226 - Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk	
30	Feuerwehr, Stadt Weinstadt	22.05.2023

Folgende Nachbargemeinden wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
G1	Gemeinde Kernen	
G2	Gemeinde Korb	-
G3	Gemeinde Remshalden	or - 1
G4	Gemeinde Aichwald	8.4
G5	Stadt Waiblingen	•
G6	Gemeinde Baltmannsweiler	a -
G7	Gemeinde Winterbach	22.05.2023

Folgende Vereine / Verbände wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
V1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	22.06.2023
V2	Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg e.V. (NABU)	-
V3	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.(LNV)	-

Die Öffentlichkeit hat wie folgt Stellung genommen:

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
Ö1		16.06.2023
Ö2		19.06.2023
Ö3		20.06.2023

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
1	Regierungspräsidium Stuttgart Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR Regierungspräsidium Stuttgart - Postfach 80 07 09 - 70507 Stuttgart Stuttgart Antwort angeben Antwort angeben Antwort angeben Antwort angeben Stuttgart Antwort angeben Stuttgart Stut		
	Bebauungsplan "In den Hauern" in Weinstadt-Großheppach Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Verfahren gem. § 13a BauGB Ihr Schreiben vom 19.05.2023 Sehr geehrte Damen und Herren,		
	das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LpIG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Dem Regierungspräsidium wird nach Inkrafttreten die Planunterlagen in digitaler Form zugesendet.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu 1	Umwelt Naturschutz: Naturschutzgebiete, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen. Im Vorhabenbereich wurden Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse verzeichnet. Es ist geplant diese in Ersatzhabitate umzusiedeln. Die Bebauung der Zauneidechsenhabitate, die mögliche Beeinträchtigung der Individuen im Rahmen der Umsiedlung sowie die ggf. unvermeidbare Tötung von sogenannten "Fangverweigerern" bedarf einer Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Regelungen des § 44 Abs. 7 BNatSchG. Der Fang der Tiere mittels einer sogenannten Eidechsenangel/Schlinge bedarf darüber hinaus einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV vom Verbot nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV. Der entsprechende Antrag hierfür wurde bereits am 02.02.2023 eingereicht und die Ausnahme mit dem angehängten Schreiben vom 14.06.23 des Regierungspräsidiums Stuttgart erteilt.	Umwelt Naturschutz Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Nebenstehende Ausführungen zur Umsiedlung von Zauneidechsen werden zur Kenntnis genommen. Die benötige Ausnahmeerteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zur Verbringung sowie zum Schlingenfang von Zauneidechsen vom Regierungspräsidium Stuttgart wurde erteilt. Sie ist dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt.	Kenntnisnahme
	Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tierund Pflanzenarten weitere Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich sind, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.	Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
	Ergänzende Hinweise: Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.	Die ergänzenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu 1	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG müssen vor Beginn des Eingriffs ihre Funktion erfüllen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 14 ff BNatSchG, die nicht nur vorübergehend erforderlich sind, sind dauerhaft zu pflegen und rechtlich zu sichern. Sofern sich diese auf Flächen erstrecken, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, sind diese dinglich zu sichern. Im Zusammenhang mit dem geplanten Abriss und/oder der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen: Bei der Sanierung bzw. dem Abriss bestehender Gebäude sind insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes "Artenschutz am Haus". Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Broschüre des LBV "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht". Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen Publikationen des "Projektes Sternenpark Schwäbische Alb" sowie des "Biosphärenreservates Rhön" (Stichwort: Außenbeleuchtung). Falleffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden. Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtliche	Die im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen V1, V2 und Teile von M3 wurden in den Bebauungsplan als Festsetzung übernommen. Die Schaffung des neuen Eidechsenhabitats als vorgezogene Maßnahme (M4) befindet sich auf dem Flurstück 3873 im Gewann Mühlenberg, Markung Beutelsbach. Die Fläche befindet sich in städtischem Besitz und wurde im Frühjahr 2023 realisiert. Alle Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden in der Begründung unter 7.1 sowie der beigelegten saP detailliert erläutert. Nebenstehende Hinweise zum Artenschutz werden soweit erforderlich und soweit noch nicht als Festsetzung enthalten in den Textteil unter den Hinweisen aufgenommen: Die Hinweise zum Abbruch von Gebäuden werden nicht übernommen. Der Abbruch des Wasserhäuschens und der Teilrückbau der unterirdischen Behälter wurde bereits im Rahmen der SaP untersucht und werden soweit erforderlich von Seiten der Stadt Weinstadt vorgenommen. Weitere Abbrucharbeiten sind vorerst nicht vorgesehen, da es sich um eine Aufsiedlung einer Fläche handelt. Die Hinweise zum Vogelschlag, zu den Falleffekten und den zusätzlichen Nisthilfen werden in den Bebauungsplan unter C 9 übernommen. Hinsichtlich der insektenfreundlichen Beleuchtung sind bereits Festsetzungen im Bebauungsplan enthalten. Auch die Verwendung standortheimischer Bepflanzung sowie die Dachbegrünung sind bereits über Festsetzungen gesichert.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu 1	 Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden. Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen. Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen. Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Frau Walker, Referat 55, ☎ 0711/904-15514, ⊠Birgit.Walker@rps.bwl.de Frau Rübesam, Referat 56, ☎ 0711/904-15611, ⊠ Ella.Ruebesam@rps.bwl.de 	s.o. Die Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde hat stattgefunden.	Kenntnisnahme
	Anmerkung: Abteilung 8 -Denkmalpflege-meldet Fehlanzeige.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Abteilung 8 – Denkmalpflege keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
	Mit freundlichen Grüßen		
	gez. Stefanie Bäurle	Die Bewilligung des Antrages vom 02.02.2023 auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zur Verbringung sowie zum Schlingenfang von Zauneidechsen vom Regierungspräsidium Stuttgart wird zur Kenntnis genommen und dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
3	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029		
	Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Preiburg i. Br Durchweil (2013) Name: Akterceichen: 2511 // 23-02326		
	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange A Allgemeine Angaben		
	Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "In den Hauern", Stadt Weinstadt, Teilort Großheppach, Rems-Murr-Kreis (TK 25: 7122 Winnenden, 7222 Plochingen)		
	Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB		
	Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB		
	Ihr Schreiben vom 19.05.2023		
	Anhörungsfrist 23.06.2023		
	B Stellungnahme		
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
	Geotechnik		
	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	Geotechnik Siehe unten	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu 3	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich einer wahrscheinlich fossilen Rutschungsbildung und Anthropogen verändertem Gelände im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Diese überlagern vermutlich das im tieferen Untergrund anstehende Festgestein der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung	Der Hinweis zur Geologie C3 im Bebauungsplan wird gemäß nebenstehender Ausführung aktualisiert.	Berücksichtigung, durch redaktionelle
	geeignet sind, sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksre- levant sein.		Aktualisierung
	Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.		
	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Boden	
	Boden	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bodenkundlicher Sicht keine Bedenken bestehen.	
	Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, wird aus bodenkundlicher Sicht keine Stellung genommen.		Kenntnisnahme
	Mineralische Rohstoffe	Mineralische Rohstoffe	
	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken bestehen.	
	Grundwasser	Grundwasser	Kenntnisnahme
	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Die Planflächen liegen nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder ge- planten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu 3	statt.	Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Bergbau Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben sich nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet befindet.	Kenntnisnahme
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Geotopschutz Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus geowissenschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Allgemeine Hinweise Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Mirsada Gehring-Krso		

4 Verband Region Stuttgart		
Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen. Wir bitten Sie, uns über die Rechtskraft des Bebauungsplans zu informieren und uns ein Exemplar der Planunterlagen möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.	Es wird auf die Stellungnahme vom 07.01.2021 verwiesen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung keine egionalplanerischen Ziele entgegenstehen. Dem Verband Region Stuttgart wird nach Inkrafttreten des Planes die ligitalen Planunterlagen zugesendet.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Berücksichtigung

Stadt Weinstadt

Nr.	Stellungnahmen der Behörden un Träger öffentlicher Belan		Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
5	Landratsamt Rems-Murr-Kreis RE	MS-MURR-KREIS		
	Landrateant Remo-Mur-Kreis Art 30 Postfach 1413 71326 Walblingen	Baurechtsamt		
	Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Geschäftsführer Prof. Dr. Ing. Gerd Baldauf Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart	Dienstgebäude Stuttgarter Straße 110 71332 Walbilingen Auskunft reteilt Frau Pitz Telefon 07151/501-2340 Telefatx 07151/501-2442 V.Pitz@rems-murr-kreis.de		
	Beteiligung am Bebauungsplanverfahren "In den Hauern" in Weinstadt Fristablauf für die Stellungnahme: 23.06.2023	Unser Zeichen Bitte bei Anhvort angeben 621.131/2023/0888		
	Sehr geehrte Damen und Herren,	Ihre Nachricht vom/Zeichen 22.05.2023		
	zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:		A. A. C. all and the state	
	Am Verfahren wurde das		Amt für Umweltschutz	
	Amt für Umweltschutz		Naturschutz und Landschaftspflege	
	beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Ge-		Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine erheblichen Bedenken bestehen.	
	nehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege		Der Antrag auf Bestätigung der Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen wird bei (Stand Sept. 2023) der UNB eingereicht.	
	Es bestehen keine erheblichen Bedenken. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen/FCS-Maßnahmen) werden nach Angaben des Fachgutachters erforderlich. Für die CEF-Maßnahmen ist der Antrag auf Bestätigung der Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen. zu stellen (Anlage "Checkliste Antrag	Telefon (Zentrale) 07151 501-0 Allgemeine Sprechzeiten Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr Do. 13:30 – 18:00 Uhr	Alle Maßnahmen sind auf städtischen Flächen vorgesehen und werden zusätzlich formal durch Eintragung im Grundbuch gesichert.	Kenntnisnahme
	zogener Ausgleichsmaßnahmen zu stellen (Anlage "Checkliste Antrag CEF). Die CEF-Maßnahmen sind dauerhaft zu erhalten und zu sichern. In den ersten fünf Jahren ist ein Monitoring erforderlich, um den Erfolg der Maßnahmen zu dokumentieren.	Bankverbindung Kreissparkasse Walblingen IBAN DE29 6025 0010 0000 20 BIC SOLADESTWBN VVS Anschluss	Die genannten Vermeidungsmaßnahmen zum Rodungszeitraum sowie Schutz von Gehölzbereichen sind als Festsetzungen in den Textteil unter A9.4 und A9.5 aufgenommen und verbindlich	
	Die in der saP im Kapitel 6 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind ver- bindlich umzusetzen:	REMS-MURR-KREIS DE	festgesetzt.	Berücksichtigung
	- Festlegung von Rodungszeiten: Eine Rodung der vorhandenen Gehölze	EAT-E3 ****		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu 5	im Plangebiet ist nur im Zeitraum von Oktober bis Februar zulässig (außerhalb der Brutzeit der Vogelarten) - Schutz vorhabensbedingt nicht entfallender Gehölzbereiche gemäß Plandarstellung		
	Bearbeiter: Frau Maier, Tel. 07151 - 501 2751		
	Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken. Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken. Auf die Lage der gesamten Siedlung, in dem der Bebauungsplan liegt, auf einer geologisch abgeglittenen Gesteinsmasse wird hingewiesen. Die geologische Stellungnahme zur externen Ausgleichsmaßnahme wird zur Kenntnis genommen. Die dort beschriebene Rutschung liegt im Gebiet einer Flurbereinigung und ist somit also nicht unbedingt geologisch, sondern durch den Menschen bedingt. Eine Meldung an das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau erscheint daher nicht erforderlich.	Immissionsschutz Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen. Grundwasserschutz Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen. Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
	Bearbeiter: Herr Krumwieh, Tel. 07151 - 501 2763	Bodenschutz	
	Bodenschutz	Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
	Bei Durchführung eines Verfahrens nach § 13a BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, als zulässig und bedürfen keiner Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung. Der Verzicht auf eine formelle Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren entbindet die Gemeinde nicht von der Pflicht, die Belange des Bodenschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB so-	Die Pflicht die Belange des Bodenschutzes, des Klimaschutzes und der sonstigen Umweltbelange bei der Planung zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen wurde nachgekommen.	Kenntnisnahme
	wie § 1a BauGB bei der Abwägung zu berücksichtigen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Hinweis unter Ziffer C 3 ("Geologie"), dass das Gebiet als "Rutschgebiet" einzustufen ist, ernst genommen werden muss und unbedingt bei der Planung zu berücksichtigen ist. Die Hinweise unter Ziffer C2 und C5 werden ausdrücklich begrüßt.	Der Anregung wurde nachgekommen, im Zuge des Bebauungsplanverfahren wurde ein Baugrundgutachten erstellt und die Thematik "Rutschgebiet" untersucht. Auf dieses wird verwiesen. Die Hinweise des Landratsamts waren Auslöser der Beauftragung und Grundlage des Gutachtens. Es liegen keine Hinweise auf Rutschmechanismen und keine Anhaltspunkte für aktive	Kenntnisnahme
	Bearbeiter: Frau Schaaf, Tel. 07151 - 501 2753	Rutschungen vor. Nebenstehende Ausführungen zu den Hinweisen C2 und C5 werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu 5	Altlasten und Schadensfälle	Altlasten und Schadensfälle	
	Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
	Kommunale Abwasserbeseitigung	Kommunale Abwasserbeseitigung	
	Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
		Gewässerbewirtschaftung	
	Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
	25 DOGGO TO THE TOTAL OF THE TO	Hochwasserschutz und Wasserbau	
	Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
	Freundliche Grüße		
	S. Voigt Anlagen Merkblatt "Checkliste Antrag CEF	Die Checkliste zum Antrag auf Bestätigung der Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Monada Chodaloto Falladg CE1	Der Antrag wird bei der Unteren Naturschutzhörde eingereicht.	
		→ siehe oben	

Nr.	Stellungnahmen der Behör Träger öffentlicher		Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Nr. 7		Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR bearbeitet von Sebastian Metzger Verwaltung und Logistik Telefon 07151/501-9530 Telefax 07151/501-9551 E-Mail-Adresse: s.metzger@awrm.de Waiblingen, 19.05.2023 IN DEN HAUERN" IM STADTTEIL BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	
	nehmen wir wie folgt Stellung: Da seitens der Müllentsorgung keine wesentlichen Änderungen erfolgt vom 22.01.2021 sowie den E-Mail-Verkehr vom 19.01.2022. Bitte beachten Sie, frühere grundstücksnahe Entsorgung begründet au Vertrauensschutz, das Sicherheitsbewusstsein kann sich ändern (vgl. a	ten, verweisen wir auf unsere Stellungnahme och keinen entsprechenden Bestands- oder	Auf die Stellungnahmen vom 22.01.2021 sowie Mailverkehr vom 19.01.2022 wird verwiesen. Siehe unten	Kenntnisnahme
	Durch unsere Abfallwirtschaftssatzung gibt es durch § 3 in Verbindung und Benutzungszwang, sodass die auf den Grundstücken anfallenden überlassen sind. Generell kann die Leerung der Behälter nur erfolgen, v Straßenrand gestellt werden. Hierfür muss ein ausreichender Sammel, Die Art, wie diese Abfälle von Restmüll, Biomüll und Altpapier zu überl Abfallwirtschaftsatzung. Darin heißt es:	Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu venn diese an den öffentlich zugänglichen olatz für die Müllbehälter vorgehalten werden.		
	§ 13 Absatz 2: "Die zugelassenen Abfallgefäße müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 6:00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehwegs oder, sow äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust mögli	eit ein solcher nicht vorhanden ist, am dürfen nicht behindert oder gefährdet werden.		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu 7	Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR		
	Seite 2/3		
	gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden."		
	§ 13 Absatz 4: "Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigen Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen…" Dies bedeutet, dass im Rems-Murr-Kreis generell die Behälter am Rand des Gehwegs bzw. am Straßenrand bereitzustellen sind. Nur in besonders gelagerten Fällen, kann ein anderer Standort festgelegt werden.	Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Bezüglich der Anfahrbarkeit von Müllsammelfahrzeugen verweisen wir auf die RASt 06, hierin sind die Anforderungen klar definiert.		
	Ein Kriterium für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen (DGUV 214-033 Stand Mai 2012) ist eine Fahrbahn Mindestbreite nach Kapitel 2.2 (Mindestbreite ohne Begegnungsverkehr) in Höhe von 3,55 m und Kapitel 2.3 (Mindestbreite mit Begegnungsverkehr) in Höhe von 4,75 m vorgeschrieben.	Die Breite der öffentlichen Verkehrsfläche beträgt mind. 4,50 m im Bereich des Plangebietes bis zum Weg "Im Pfad". Dadurch ist eine Anfahrt durch das Entsorgungsunternehmen möglich und auch die	Kenntnisnahme
	Nach DGUV 214-033 Kapitel 4.6 Sackgassen und Wendeanlagen: "Wenn keine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden ist, dürfen Sackgassen, die nach dem 01.10.1979 gebaut oder umgebaut wurden, mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden. Die Abfallsammelgefäße müssen an der nächsten für das Abfallsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden."	Abholung der Behälter der Bestandgebäude weiterhin gewährleistet. Eine Absprache mit dem Entsorgungsunternehmen und der Abfallwirtschaft Rems-Murr (AWRM) hat stattgefunden. (s.u.)	
	Weiterführend, Kapitel 5.1 Grundsätzliches: "Die Sammelfahrt ist so zu planen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist." Sollte ein Gefälle vorhanden sein, weisen wir vorsorglich auf die DGUV Regel 114 – 601 Branche Abfallwirtschaft Teil 1: Abfallsammlung hin. Darin heißt es, dass Transportwege kein Gefälle aufweisen sollen. Dennoch ist in Ausnahmefällen bei 2-Rad-Behältern bis 240 L ein baulich hergestelltes Gefälle von max. 12,5 % zulässig (bei einer maximalen Behältermasse von 50 kg). Bei Transportwegen für 4-Rad-Behälter darf ein baulich hergestelltes Gefälle höchstens 3 % aufweisen. Kurze Strecken, so die DGUV Regel 114-601, dürfen auf Gehwegbreite ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen. Wir gehen davon aus, dass dieser Wert nicht überschritten wird. Auch in der Abfallwirtschaftssatzung 2022/2023 des Rems-Murr-Kreises wird in § 13 Absatz 3 und 4 auf die Art der	Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Bereitstellung von Abfallgroßgefäßen hingewiesen.		
	Bitte beachten Sie, frühere grundstücksnahe Entsorgung begründet auch keinen entsprechenden Bestands- oder Vertrauensschutz, das Sicherheitsbewusstsein kann sich ändern (vgl. auch OVG BB).		
	Weitere allgemeine Bemerkung		

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR Seite 3/3		
Als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger möchten wir frühzeitig darauf hinweisen, dass gem. §3 Abs. 3LKreiWig (Vermeidung und Verwertung von Bau und Abbruchabfällen) bei den zu bebauenden Flächen ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Die zu erwartenden anfallenden Aushubmassen sollen hierbei vor Ort verwendet werden. Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten rechtzeitig einzuplanen.	Ausführungen zum Abfallverwertungs- und Bodenschutzkonzept sind im Textteil unter den Hinweisen (siehe C5) bereits aufgenommen.	Kenntnisnahme
Für die Beurteilung der Anfahrbarkeit sowie für die ggf. Ausweisung eines geeigneten Sammelplatzes sind besonders folgende Rechtsbereiche BG-Information 5104 / DGUV 214-033: Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen" (Stand September 2021) DGUV Regel 114 – 601: Branche Abfallwirtschaft Teil 1: Abfallsammlung (Stand: Oktober 2016) DGUV Vorschrift 70 "Fahrzeuge" (bisher BGV D 29) DGUV Vorschrift 43: Müllbeseitigung Unfallverhütungsvorschrift vom 1.10.1979 in der Fassung vom 01.01.1997 DGUV Vorschrift 44: Müllbeseitigung mit Durchführungsanweisung vom 1.01.1993 in der Fassung vom 01.01.1999 BetSichV – Betriebssicherheitsverordnung: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln i.d.F. vom 27.07.2021 Arbeitsschutzgesetz – Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit i.d.F. vom 22.11.2021 (besonders § 4) Abfallwirtschaftssatzung 2022/2023 des Rems-Murr-Kreises (§ 13 Absatz 3 und 4) RASt 06: Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (2006) sowie jeweils geltenden VDI-Richtlinien, Bauordnungsvorschriften zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung und Einhaltung aller oben genannten Punkte, Vorschriften und unter Beachtung unserer Stellungnahme vom 21.01.2021 teilen wir Ihnen mit, dass keine Einwände zum Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften 'In den Hauern' im Stadtteil Großheppach, Stadt Weinstadt bestehen. Mit freundlichen Grüßen	Nebenstehende Ausführungen werden zu Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Beachtung aller oben genannten Punkte keine Einwände bestehen.	Kenntnisnahme
(\dn Ffic USB	Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR Seite 3/3 Als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger möchten wir frühzeitig darauf hinweisen, dass gem. 53 Abs. 3LKreiWig Wermeidung und Verwertung von Bau und Abbruchabfällen) bei den zu bebauenden Flächen ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Die zu erwartenden anfallenden Aushubmassen sollen hierbei vor Ort verwendet werden. Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten rechtzeitig einzuplanen. Für die Beurteilung der Anfahrbarkeit sowie für die ggf. Ausweisung eines geeigneten Sammelplatzes sind besonders in die Sammlung von Abfallen" (Stand September 2021) DGUV Regel 114 – 601: Branche Abfallwirtschaft Teil 1: Abfallsammlung (Stand: Oktober 2016) DGUV Vorschrift 70. "Fahrzeuge" (bisher BGV D 29) DGUV Vorschrift 43: Müllbeseitigung Unfallverhütungsvorschrift vom 1.10.1979 in der Fassung vom 01.01.1997 DGUV Vorschrift 44: Müllbeseitigung mit Durchführungsanweisung vom 1.01.1993 in der Fassung vom 01.01.1999 BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln i.d.F. vom 27.07.2021 Arbeitsschutzgesetz – Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit i.d.F. vom 22.11.2021 (besonders § 4) Abfallwirtschaftssatzung 2022/2023 des Rems-Murr-Kreises (§ 13 Absatz 3 und 4) RASt 06: Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (2006) sowie jeweils geltenden VDI-Richtlinien, Bauordnungsvorschriften zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung und Einhaltung aller oben genannten Punkte, Vorschriften und unter Beachtung unserer Stellungnahme vom 21.01.2021 teilen wir Ihnen mit, dass keine Einwände zum Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "In den Hauern" im Stadtteil Großheppach, Stadt Weinstadt bestehen.	Abfallwirtschaft Rems-Murr ARR Seite 3/3 Als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger möchten wir frühzeitig darauf hinweisen, dass gem. 53 Abs. 3LWreiWig Vermedung und Verwerdung von Bau und Abbruchabfälleri) bei den zu bebauenden Flächen ein Erdmassenausgleich urchgeführt wird. Die zu erwartenden anfallenden Aushulbmassen sollen beite vor Ort verwendet werden. Für uicht verwendbare Aushulbmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten rechtzeitig einzuplanen. Für die Beurteilung der Anfahrbarkeit sowie für die ggf. Ausweisung eines geeigneten Sammelplatzes sind besonders oligende Rechtsbereiche BB-Information 1904 / D.G.UV 214-033: Sicheheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfallen ("Stand September 2021) DGUN Verschrift 43: Müllbeseitigung Infallwerhütungsvorschrift vom 110.1979 in der Fassung vom 010.1959 DGUN Vorschrift 43: Müllbeseitigung mit Durchführungsanweisung vom 1.01.1993 in der Fassung vom 010.1959 DGUN Vorschrift 44: Müllbeseitigung mit Durchführungsanweisung vom 1.01.1993 in der Fassung vom 010.1959 DGUN Vorschrift 45: Müllbeseitigung beit Durchführungsvorschrift vom 1.01.1993 in der Fassung vom 010.1959 DGUN Vorschrift 45: Müllbeseitigung mit Durchführungsanweisung vom 1.01.1993 in der Fassung vom 010.1959 DGUN Vorschrift 45: Müllbeseitigung beit Durchführungsanweisung vom 1.01.1993 in der Fassung vom 010.1959 DGUN Vorschrift 45: Müllbeseitigung beit Durchführungsvorschrift vom 1.01.1993 in der Fassung vom 010.1959 DGUN Vorschrift 45: Müllbeseitigung mit Durchführungsvorschrift vom 2.01.201 teilen und des Gesenheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit i.d.F. vom 22.11.1021 (besonders 54) Abfallwirtschaftssatzung 2022/2023 des Rems-Murr-Krises (§ 13 Absatz 3 und 4) R955 05: Richtlinien fils die Anlage von Stadisträßen (2006) Sostie jeweis geltenden VDI-Richtlinien, Bauordiungsvorschriften zu berücksichtigen. Beswird zur Kenntnis genommen, dass bei Beachtung aller oben genannten Punkte keine Einwände bestehen.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu 7	Stellungnahme vom 22.01.2023 zum Vorentwurf	Bewertungsvorschlag der Verwaltung vom 09.05.2023, erg. 31.03.2023	
	AWRM		
	Abfallwirtschaft Rems-Murr AdR Stuttgarter Str. 110 71332 Waiblingen Abfallwirtschaft Rems-Murr AdR baldauf architekten und stadtplaner gmbh bearbeitet von		
	Frau Katharina Ludwig Dr. Sebastian Meier Schreiberstraße 27 Peratung, Logisitk, Recycling Peratung, Recycling Peratung, Recycling Peratung, Recycling Perat		
	nur via E-Mail: Telefon: +49 7/51/50195 - 30 K.Ludwig@baldaufarchitekten.de Telefax: +49 7/51/50195 - 50 s.meier@awrm.de		
	Waiblingen, 22.01.2021		
	STELLUNGNAHME ZUM BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN "IN DEN HAUERN", STADT WEINSTADT GEMÄß § 13A BAUGB		
	Sehr geehrte Frau Ludwig,		
	mit dem Schreiben vom 23.12.2020 haben Sie die AWRM um eine Stellungnahme zum Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "In den Hauern", Stadt Weinstadt bis zum 22.01.2021 gebeten.		
	Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:		
	Gem. der Begründung des Bebauungsplanes und Örtlichen Baufortschriften des Vorentwurfs vom 05.11.2020 ist die zu bebauende Fläche durch eine Stichstraße erschlossen.		
	Generell kann die Leerung der Behälter nur erfolgen, wenn diese an den öffentlich zugänglichen Straßenrand gestellt werden. Hierfür muss ein ausreichender Sammelplatz für die Müllbehälter vorgehalten werden.	Der Abstellplatz für die Müllbehälter war im Vorentwurf <u>nicht</u> im Bereich Ecke Leinäckerstraße / In den Hauern vorgesehen, sondern	Kenntnisnahme
	Wenn für die Müllentsorgung gem. Ihres Kapitel 6.3 ein Abstellplatz für die Müllbehälter im Eingangsbereich der Stichstraße (wir gehen von der Ecke Leinäckerstraße / In den Hauern aus) vorgesehen ist, wird die o.g. Bedingung erfüllt.	im Kreuzungsbereich In den Hauern und der neuen Stichstraße.	
	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen daher mit, dass keine Einwände zum Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "In den Hauern", Stadt Weinstadt bestehen.	Von der AWRM wurde eine erneute Stellungnahme angefordert. Siehe nachfolgend.	
	Mit freundlichen Grüßen,		
	DrIng. Sebastian Meier		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstig Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu 7	Mailverkehr vom 19.01.2023 zum Vorentwurf Von: Scherb, Yvonne <y.scherb@awrm.de></y.scherb@awrm.de>	Bewertungsvorschlag der Verwaltung vom 09.05.2023, erg. 31.03.2023	
		Die Abfallentsorgung erfolgt durch Bereitstellung der Behälter auf eigener Grundstücksfläche. Durch die Verbreitung der öffentlichen Verkehrsfläche auf mind. 4,50 m im Bereich des Plangebietes bis zum Weg "Im Pfad" ist eine Anfahrt durch das Entsorgungsunternehmen möglich und auch die Abholung der	Kenntnisnahme, Anpassung der Planung

Nr. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
8 Zweckverband Landeswasserversorgung Von: Liegenschaften < liegenschaften@lw-online.de > Gesendet: Dienstag, 23. Mai 2023 12:55 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: AW: BP "In den Hauern", Stadt Weinstadt, Offenlage Sehr geehrte Frau Schäfer, Violen Beals für die Beteiligung en dem im Betreff geneenten Blauerfenben. Es w	wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Anlagen der LW im ngebiet befinden und keine Einwände bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
9	Von: N. Doppler@now-wasser.de Gesendet: Mittwoch, 24. Mai 2023 11:11 An: Schaffer, Christane (BAG) Betreff: Stellungnahme NOW Bebauungsplan "In den Hauern" in Weinstadt Sehr geehrte Frau Schäfer, der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) wurde gebeten, zum Bebauungsplan "In den Hauern" der Stadt Weinstadt, Stellung zu nehmen. Im betreffenden Plangebiet in Weinstadt befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt. Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Mit freundlichen Grüßen Nattaly Doppler Bauzeichnerin, Abteilung Projektplanung und -abwicklung Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) Bautelder Sträße 23 - 74564 Crailsheim Telefor: 07961 481-68 EMai: N. Doppler@nowwasser.de Nordostwürttemberg (NoW) Bautelder Strüße 23 - 74564 Crailsheim Unsentwersetz- Unstehen - Steuenummer: ST073 01811, Franzamt Craibsheim Unsentwersetz- Craibseim - Steuenummer - ST073 01811, Franzamt Craibsheim Unsentwersetz- Craibseim - Steuenummer: ST073 01811, Franzamt Craibsheim	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Anlagen / Fernwasserleitungen der NOW befinden und die Belange der NOW nicht berührt werden.	Kenntnisnahme

Nr.		men der Behörden und sonstiger ger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu 9	ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG	AND WASSERVERSORGUNG NORDOSTWÜRTTEMBERG e 23, 74564 Crailsheim, Telefon 07951/481-0, Telefax 07951/481-40 vasser@now-wasser.de, Internet: www.now-wasser.de		
	Blaufelder \$ 74564 Crail Stellungnahme und Ausk		Nebenstehende Planauskunft wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Planauskunft- Nr.: Name des Anforderers: Name des Unternehmens: Anschrift des Unternehmens: Auftraggeber: Verwendungszweck: Ort der Baumaßnahme: Ansprechpartner / Bauleiter: Telefon: EMail:	2023_05_24_03 Christiane Schäfer Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH 70199 Stuttgart, Schreiberstraße 27 baldauf Architekten BP "In den Hauern" Weinstadt In den Hauern		
	Beginn der Baumaßnahme: Datum und Uhrzeit der Anfrage: Nachfolgend erhalten Sie: Stellungnahme zur Planau Leitungsschutzanweisung Betroffene Anlagen mit Ze Planausschnitt Wasser Planausschnitt Strom / Fe Protokoll der Planauskunf	eichenerklärung rnmeldekabel		
	Datenschutzvereinbarung (Home einzuhalten sind. Terminliche Abstimmungen zu Al mind. 10 Arbeitstage vor Baubegi Für dringende Rückfragen oder Telefonnummer Montag – Freitag	ass die Vorgaben aus der Nutzungsvereinbarung, epage NOW) und der Leitungsschutzanweisung zwingend obsteckungen, Einweisungen oder Vor-Ort-Terminen erfolgen inn ausschließlich per E-Mail: planauskunft@now-wasser.de Sonderfälle ist die zentrale Planauskunft unter folgender von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr erreichbar: 07951/481-777		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu 9	ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG NORDOSTWÜRTTEMBERG Blaufelder Straße 23, 74564 Crailsheim, Telefon 07951/481-0, Telefax 07951/481-40 WASSERVERSORGUNG NORDOSTWÜRTTEMBERG E-Mail: nordostwasser@now-wasser.de, Internet: www.now-wasser.de		
	Stellungnahme zur Anfrage: 2023_05_24_03	Nebenstehende Planauskunft wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Sehr geehrte Damen und Herren,		
	vielen Dank für Ihre Leitungsanfrage.		
	In Ihrem angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg.		
	Wir verweisen auf Ver- und Entsorgungsleitungen der jeweiligen Gemeinde, Stadtwerke und den bekannten Flächenversorgern.		
	Im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes befinden sich weitere Fernwasserversorger, welche Versorgungsanlagen in dem Gebiet Ihrer Maßnahme betreiben könnten:		
	 Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe Zweckverband Bühlertal Wasserversorgung Zweckverband Sulmwasserversorgung Zweckverband Sulmwasserversorgung Zweckverband Wasserversorgung Schmerachgruppe Nassau Wasserversorgungsgruppe Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe Zweckverband Wasserversorgung Allmersbach im Tal Zweckverband Wasserversorgung Jagsttalgruppe Zweckverband Wasserversorgung Söllbachgruppe Zweckverband Hardt Wasserversorgung Zweckverband Wasserversorgung Menzlesmühle Zweckverband Mutlanger Wasserversorgung Zweckverband Wasserversorgung Rombachgruppe Zweckverband Rieswasserversorgung (keine Haftung auf Vollständigkeit) 		
	Für dringende Rückfragen oder Sonderfälle ist die zentrale Planauskunft unter folgender Telefonnummer Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr erreichbar: 07951/481-777		

Nr. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu 9 2331 2231 2331 2	Nebenstehender Plan wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Nr. 11		Abwägungsvorschlag der Verwaltung Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken seitens der Bodendenkmalpflege.	

Nr.		hmen der Behörden und sonstiger äger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Nr.	Von: Gesendet: An: Betreff: Kennzeichnung: Kennzeichnungsstatus: Von: Schippert, Jochen Gesendet: Donnerstag, 1. Juni 2(An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: AW: BP "In den Hauern", Sehr geehrte Damen und Herren, keine Einwände seitens des PP Aa Um weitere Beteiligung am Verfal Mit freundlichen Grüßen Jochen Schippert Polizeipräsidium Aalen Führungs- und Einsatzstab - Sachbereich Verkehr Böhmerwaldstraße 20 73141 Aalen	Schäfer, Christiane (BAG) Donnerstag, 1. Juni 2023 08:29 Girodon, Charline (BAG) WG: BP "In den Hauern", Stadt Weinstadt, Offenlage Zur Nachwerfolgung Gekennzeichnet 023 08:29:00 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien , Stadt Weinstadt, Offenlage	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Das Polizeipräsidium Aalen wird am weiteren Verfahren beteiligt.	
	Dienstsitz: 71332 Waiblingen Alter Postplatz 20 Tel.: 07151/950-222 mail: jochen.schippert@polizei.bwl.de aalen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de			

Träger öffentlicher Belange 13 Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH Von: Gesendet: Bröcker, Bastian «Bastian.Broecker@ws.de» Montag, 19. Juni 2023 11:23	
An: Stellungnahmen in den Hauern Ge: Bodenhöfer, Frank Betreff: AW: 8P , In den Hauern', Stadt Weinstadt, Offenlage Signiert von: bastian.broecker@vvs.de Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplan, zu dem wir gerne Stellung nehmen: In Kapitel 6.2 der Begründung heißt es, dass die sich nächstgelegene Bushaltestelle in ca. 500 m Entfernung befinde. Wir regen an, diesen Absatz wie folgt zu korrigieren bzw. zu ergänzen: Das Plangebiet wird durch die Haltestellen "Großheppach Katholische Kirche" sowie "Großheppach Kleinheppacher Straße" an den ÖPNV angebunden. Diese befinden sich in einer Entfernung von ca. 350 m bzw. 450 m zum beplanten Bereich. Gemäß den Vorgaben des Nahverkehrsplans für den Rems-Murr- Kreises gilt das Plangebiet als erschlossen. Einwände bzgl. der Planungen haben wir nicht vorzubringen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	erücksichtigung urch daktionelle rgänzung enntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Nr. 17		Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Geltungsbereich keine Höchstspannungsfreileitungen der TransnetBW bestehen oder geplant sind und keine Anmerkungen oder Bedenken bestehen. Die TransnetBW wird nicht am weiteren Verfahren beteiligt.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
18	NetzeBW GmbH Netze BV	v.	
	baldauf architekten und stadtplaner gmbh Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Name Bereich Hetzplanung Telefon +49 7021 8009 59645 Telefax +49 7021 8009 59200 E-Mail Ihr Zeichen Ihr Schreiben 19. Mai 2023 Datum 23. Mai 2023 Seite 1/1 Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "In den Hauern", Stadt Weinstadt [Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB]		
	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren. Auf dem Flurstück befinden sich noch in Betrieb befindliche Hausanschlüsse für Strom. Vor Abbruch des bestehenden Gebäudes oder eines Gebäudeteils müssen diese vom Netz getrennt werden. Der Bauherr sollte sich diesbezüglich bitte rechtzeitig an unsere Kollegen vom Auftragszentrum Auftragszentrum-Kirchheim@netze-bw.de wenden.	Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und Rahmen der Abbruch bzw. Erschließungsarbeiten berücksichtigt.	Kenntnisnahme /Berücksichtigung
	Wir weisen darauf hin, dass vor der Durchführung von Baumaßnahmen für den Bauausführenden die Erkundigungs- und Sicherungspflicht besteht und dieser verpflichtet ist, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten, aktuelle Planunterlagen bei der zuständigen Auskunftstelle für die Region Alb-Neckar und Schwarzwald-Neckar der Netze BW GmbH, Rennstraße 4, 73728 Esslingen, TeL: 0711 289-53650, Fax: 0721 9142-1369, Email: Leitungsauskunft-Mittel@netze-bw.de anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen. Freundliche Grüße Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens der Netze BW GmbH keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken seitens der NetzeBW bestehen.	Kenntnisnahme
	Netze BW GmbH		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
19	Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com> Mittwoch, 14. Juni 2023 12:51 An: Schäfer, Christiane (BAG) Cc: Koordinationsanfrage Vodafone DE Stellungnahme S01250771, VF und VDG, Stadt Weinstadt, Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "In den Hauern"</koordinationsanfragen.de@vodafone.com>		
	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Ingersheimer Str. 20 * 70499 Stuttgart baldauf architekten und stadtplaner gmbh - Christiane Schäfer Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01250771 E-Mail: mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com Datum: 14.06.2023 Stadt Weinstadt, Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "In den Hauern" Sehr geehrte Damen und Herren,		
	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.05.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone GmbH keine Bedenken bestehen und sich keine Anlagen bzw. geplante Anlagen im Planbereich befinden.	Kenntnisnahme
	Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-
_	Träger öffentlicher Belange		empfehlung
Zu 19	Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com> Mittwoch, 14. Juni 2023 12:52 An: Schäfer, Christiane (BAG) Cc: Koordinationsanfrage Vodafone DE Stellungnahme S01250772, VF und VDG, Stadt Weinstadt, Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "In den Hauern"</koordinationsanfragen.de@vodafone.com>		
	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Ingersheimer Str. 20 * 70499 Stuttgart		
	baldauf architekten und stadtplaner gmbh - Christiane Schäfer Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart		
	Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01250772 E-Mail: mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com Datum: 14.06.2023 Stadt Weinstadt, Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "In den Hauern"		
	Sehr geehrte Damen und Herren,		
	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.05.2023.	Nebenstehende Ausführungen sind nicht Teil des	Kenntnisnahme
	Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:	Bebauungsplanverfahrens und werden erst in der Ausführungsplanung berücksichtigt.	Tomanonamie
	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg		
	Neubaugebiete.de@vodafone.com		
	Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.		
	Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.		
	Weiterführende Dokumente:		
	Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH		
	Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH		
	Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.		

Nr.	_	nen der Behörden und sonstiger er öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Nr. 22	Amprion GmbH Von: Gesendet: An: Betreff: Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme ver Planungen von Höchstspannungsleitung Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich haben. Mit freundlichen Grüßen Vanessa Schmidt Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortm T intern 15747 T extern +49 231 5849-15747 vanessa.schmidt@amprion.net www.amprion.net https://www.amprion.net/Information- Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick	Schmidt, Vanessa <vanessa.schmidt@amprion.net> Mittwoch, 24. Mai 2023 07:03 Schäfer, Christiane (BAG) Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 180149, Stadt Weinstadt: Bebauungsplan In den Hauern* laufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. gen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. n weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt Datenschutz.html k (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth tragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940</vanessa.schmidt@amprion.net>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Geltungsbereich keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH verlaufen und keine Planungen bestehen. Weitere Versorgungsträger wurden beteiligt.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
25	Meine Kraft vor Ort 2.5. Mai 2023 Boldens architekten Syna GmbH Schreibersträße. 2.7 70199 Stuttgart Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden: Syna GmbH Ander Kundelsheimer Straße 74385 Pleidedsheim Planung Pleidelsheim Planung Pleidelsheim	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Anregungen seitens Syna GmbH bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
27	Von: Kern, Claudia Gesendet: Dienstag, 6. Juni 2023 13:07:59 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien An: Schäfer, Christiane (BAG) Cic. Info@Mr-rems-mur.de Betreff: AW: BP_In den Hauern*, Stadt Weinstadt, Offenlage Guten Tag Frau Schäfer, vielen Dank für die erneute Beteiligung. Nach wie vor haben wir zu diesem Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen. Freundliche Grüße Claudia Kern Geschäftsbereich Untermehmensservice Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart Telefon: 0711 1657-220 Fax: 0711 1657-873 E-Mail: Claudia Kern@hwk-stuttgart.de Internet: www.hwk-stuttgart Der vertrauensvolle Umgang mit thren persönlichen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Informationen zum Umgang und zur Verwendung Ihrer Daten finden Sie hier. ZUKUNFTSINITIATIVE HANDWERK 2025	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
30	Feuerwehr Weinstadt Feuerwehr Weinstadt - Postfach 1140 · 71365 Weinstadt baldauf architekten und stadtplaner gmbh Frau Christiane Schäfer Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Florianweg 2 71384 Weinstadt Es schreibt Ihnen Herr Schuh Tel. (07151) 693-350 Fax (07151) 693-129 Mail s.schuh@weinstadt.de Ihre Nachricht vom/lhre Zeichen Mail vom 19.05.2023 Bebauungsplan: "In den Hauern", Stadt Weinstadt, Offenlage - Im Hause Stellungnahme der Feuerwehr			emplemany
	Sehr geehrte Frau Schäfer, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und nachfolgend die Stellungnahme der Feuerwehr Weinstadt: 1) Zur Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeit eignete und von der öffentlichen Verkehrsfläche erreichl für die erforderlichen Rettungsgeräte vorhanden sein. Die Vorgaben des § 2 Ausführungsverordnung zur Lar (LBOAVO) sind zu beachten. 2) Entsprechend dem Arbeitsblatt W405 des DVGW ist dar te "Allgemeine Wohngebiet" ein Löschwasserbedarf vor den besteht. Mit freundlichen Grüßen Schuh	en durch die Feuerwehr müssen ge- bare Aufstell- und Bewegungsflächen idesbauordnung Baden- Württemberg	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Die geeigneten Aufstell- und Bewegungsflächen auf dem Baugrundstück sind im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen. Der Löschwasserbedarf kann über das vorhandene Netz gedeckt werden.	Kenntnisnahme

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "In den Hauern"

36/82

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Gemeinde Winterbach Von: Gesendet: An: Montag, 22. Mai 2023 10-48 Schäfer, Christiane (BAG) Retreff: AN: N> BP ?In den Hauern?, Stadt Weinstadt, Offenlage Sehr geehrte Frau Schäfer, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Beteiligung an diesem Bebauungsplanverfahren und teilen Ihnen hierzu mit, dass die Gemeinde Winterbach hierzu keinerlei Anregungen und Bedenken hat. Mit freundlichen Grüßen Rainer Blessing Bauamtsleiter Gemeinde Winterbach Marktplatz 2 73650 Winterbach Tel: 07181 7006-1200 E-Mail: rblessing@winterbach.de www.winterbach.de	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen.	Beschluss- empfehlung Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Verbände	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
V1	FRIENDS OF THE EARTH GERMANY		
	BUND-Weinstadt * Ziegeleistr. 28 * 71384 Weinstadt Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. baldauf architekten und stadtplaner gmbh C.schaefer@baldaufarchitekten.de BUND-Ortsverband Weinstadt Robert Auersperg 1. Vorsitzender Tel. 07151/66954 Mobil. 0176/70550017		
	robert.auerspergl@bund.net Weinstadt, 22.06.2023		
	Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "In den Hauern", Stadt Weinstadt Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB Offenlage Sehr geehrte Frau Schäfer, Sehr geehrte Damen und Herren,		
	vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme des BUND (Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland) Ortsverband Weinstadt. Diese Stellungnahme wird auch im Namen und Vollmacht des Landesverbandes BUND-Baden-Württemberg abgegeben.	Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	In Zeiten von knappen Flächen kommt der innerörtlichen Verdichtung immer größerer Bedeutung zu. Aber auch bei Bebauungsplänen nach §13a BauGB muss der Artenschutz und die Biodiversität bei den Planungen berücksichtigt werden.	Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Im Textteil des Bebauungsplans (B-Plan) unter A11.2 "Pflanzzwang für private Grundstücksflächen" fehlt der Hinweis auf einheimische, standortgerechte Sträucher und Laubgehölze. Nur Pflanzungen mit einheimischen Sträuchern und Laubgehölze sind für Insekten, Vögel und Kleinlebewesen nützlich.	Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil unter A11.2 aufgenommen.	Berücksichtigung, durch Klarstellung
	Wir fordern, dass ein Verbot von Götterbaum, Essigbaum Scheinzypressen Kirschlorbeer ausdrücklich in den Textteil aufgenommen wird. Diese Pflanzen sind für den Artenschutz nicht förderlich.	Das Verbot der invasiven Arten ist in die Pflanzliste aufgenommen worden.	
	Bei den Gehölzlisten ist immer das entsprechende Baugebiet und die Umgebung zu berücksichtigen. Vom Landesnaturschutzverband Rems-Murr (LNV) und dem Nabu Waiblingen		
	förderlich. Bei den Gehölzlisten ist immer das entsprechende Baugebiet und die Umgebung zu		

Nr.	Stellungnahmen der Verbände	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu V1	wurde die beigefügte Pflanzliste erarbeitet. Diese wurde bereits von der Stadt Waiblingen und der Gemeinde Kernen übernommen. Wir fordern, dass die Pflanzliste (Anhang E zum Textteil des B-Plan) für den B-Plan "In den Hauern" auf Grundlage der anliegenden Pflanzliste überarbeitet wird.	Die in der Pflanzliste gelisteten Gehölze finden sich auch der Pflanzliste des LNVs. Es handelt sich hierbei um eine Auswahl. Ein Hinweis auf die Pflanzliste des LNVs wurde in Kap. E aufgenommen.	Berücksichtigung durch Aufnahme in den Hinweisen
	Die Schaffung eines neuen Eidechsenhabitats als vorgezogene externe Ausgleichsmaßnahme wird von uns begrüßt. Inwieweit die Umsiedlung der Zauneidechsen erfolgreich ist, kann anhand eines Monitorings geprüft werden.	Das Monitoring zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen hat zu erfolgen, siehe Textteil unter A9.7.	Kenntnisnahme
	Wir fordern, dass die Monitoringberichte dem BUND-Weinstadt zugesandt werden. Im Gutachterlichen Fazit zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP), Seite 38, geht der Gutachter näher auf die von Anwohnern festgestellte und dokumentierte hohe Zahl von nicht streng geschützten Arten ein. Wir schließen uns den Ausführungen des Gutachters an, unabhängig	Das Monitoring wird entsprechend der Gesetzeslage umgesetzt. Berichte sind bei der Verwaltung einsehbar, werden jedoch nicht unaufgefordert versandt.	Kenntnisnahme
	vom vorliegendem B-Plan Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Artenvielfalt zu ergreifen. 7 Artenschutz und Biodiversität ist eine gesellschaftliche Aufgabe, die zudem auch dem Klimaschutz dient. Das Erzielen von Ökopunkten steht dabei nicht im Vordergrund.	Die Anregung wird bereits berücksichtigt, indem besonderen Wert auf die insektenfreundliche und heimische Bepflanzung aller Begrünungsmaßnahmen (incl. der Dachbegrünung) gelegt wurde.	Kenntnisnahme
	Mit freundlichen Grüßen Robert Auersperg	Des Weiteren wurde in die Hinweise Ergänzungen aufgenommen, wie die Empfehlung weiterer Nistkästen sowie Vermeidungsmaßnahmen zum Vogelschlag und Kleintierschutz.	Berücksichtigung durch Aufnahme in die Hinweise
	Vorsitzender BUND-Weinstadt		
	Anlage: Pflanzliste		

Nr.	Stellungnahmen der Verbände	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu V1	Liste Gehölzverwendung für Bebauungspläne		
	Bei der Auswahl geeigneter Gehölze für Baugebiete und Ihre Umgebung sind folgende Kriterien zu beachten	Nebenstehende Pflanzliste wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	(1) Herkunft		
	Es sind (vorrangig) gebietsheimische Gehölzarten (H), eingebürgerte Arten (E) und alte Kulturarten (K) zu verwenden. Diese Arten fügen sich am besten in unsere Umwelt ein		
	Gebietsheimisch sind Arten, die von Natur aus ursprünglich im Naturraum Neckarbecken (123), hier Waiblinger Täler und Schmidener Feld, und im Naturraum Schurwald (107), hier am Keuperrand, vorkommen. Bei Pflanzungen in der freien Natur/ Landschaft sind ab 1.3.2020 nur gebietsheimische Pflanzen mit Herkunftsnachweis aus dem entsprechendem Vorkommensgebiet (RMK gilt als Herkunftsgebiet 7,,, Süddeutsches Hügel- und Bergland") zulässig. Abweichungen bedürfen einer besonderen Genehmigung. Gesetzliche Grundlagen: § 40 BNatSchG Nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten, Abs.4 "Das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Künstlich vermehrte Pflanzen sind nicht gebietsfremd, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Die Genehmigung ist zu versogen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist. Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind ausgenommen 1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft 2. der Einsatz von Tieren zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes 3. das Ansiedeln von Tierendie dem Jagd- und Fischereirecht unterliegen 4. das Ausbringen von Gehölzarten und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete bis einschließlich 1.3.2020; bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur		
	innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden." Eingebürgerte Arten, die fremdländischen Ursprungs sind, aber sich seit mehreren Generationen spontan ausgebreitet haben und eigene Populationen bilden, sind z.B. die Platane, Eschenahorn und Robinie. Aufgrund eines wärmeren Klimas befinden sich weitere ursprünglich mediterrane Arten in Ausbreitung wie z.B. Zerreiche. Invasive Arten, wie etwa Götterbaum, Essigbaum oder die Robine sollten gar nicht gepflanzt werden. Das gilt auch für Büsche und Heckenpflanzen, wie etwa den Kirschlorbeer. Gärtnerische Züchtungen und Kreuzungen gebietsheimischer Arten (Z) wie z.B. verschiedene Weißdornarten, die Europäische Linde und fremdländische Arten wie viele Zierbäume und -		
	sträucher sind nur im Innenbereich/ Siedlungsbereich zulässig. Auch bei diesen ist die ökologische Wertigkeit zu beachten.		
	(2) Ökologische Bedeutung		
	Gehölze sind nach Ihrer vielfältigen Bedeutung für Tiere zu bewerten: als Nahrungsgrundlage, Nistplatz, als Ansitz und Lebensquartier.		

Nr.	Stellungnahmen der Verbände	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu V1	Bienenweiden (B) sind z.B. Linden und Weiden, Traubenkirsche, alle Obstbäume und viele Straucharten wie Heckenkirsche, Faulbaum und Zwergmispeln (s. MLR 2015, Bienenweidekatalog)		
	Gehölze bieten mit ihren Früchten (F) eine Nahrungsgrundlage für Vögel und andere Tiere. Dazu rechnen primär Obstbäume, Ebereschen, Wildobst-Bäume sowie viele beerentragende Sträucher wie Holunder, Schneeball und Roter Hartriegel.	Nebenstehende Pflanzliste wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Nistmöglichkeit für Baumfreibrüter (N) bieten insbesondere eng verzweigte Bäume wie Hainbuche und Weißdornarten und Straucharten wie Schlehe und Wildrosen.		
	(3) Gestalterische Bedeutung		
	Entsprechend dem Baugebietstyp (Flächennutzung, Gebäudehöhe, verfügbarerem Platz für Pflanzungen usw.) sind die Dimensionen der Bäume zu berücksichtigen. Es werden unterschieden: Großbaum (GB) Mittelhoher Baum (MB) Kleinbaum (KB)		
	Formbäume wie Pyramiden-, Säulen-, Kugel-, Hängeformen der heimischen Gehölzarten werden aufgrund des Mangels an ausreichender Pflanzfläche vielfach in Form von kugeligen oder pyramidalen Zuchtformen in Baumschulen angeboten. Beispiele dafür sind Kugelahorn, Säulenhainbuchen oder Säuleneichen. Sie sind auf gestalterische Sonderfälle zu beschränken.		

	St	ellungnahm	en der V	erbände		Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlus: empfehlur
Α	USSENBEREICH						
(0	Quelle: LfU, 2002, Gebietsheir	mische Gehölze in BW, K	(arlsruhe)				
	Name Deutsch	Name wissenschaftlich	Anm. / Bedeu	tung		Nebenstehende Pflanzliste wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahm
			Herkunft	Ökologie	Gestaltung		
	Liste A (Bäume <u>in der freien</u> <u>Natur)</u> Naturraum Neckarbecken und Schurwaldrand	Wald-, Parkbäume, Bäume der Kulturlandschaft	Heimisch, Eingebürgert Kulturarten	Bienen/Nektar Nest, Früchte	Groß-, Mittel-, Kleinbaum		
+	Feldahorn FAh	Acer campestre	н	В	MB		
-	Spitzahorn SAh	Acer campestre Acer platanoides	Н	В	GB		
-	Bergahorn Bah	Acer pseudoplatanus	Н	В	GB		
_	Hainbuche Hb	Carpinus betulus	н	N	MB		
-	Rotbuche Bu	Fagus sylvatica	Н		GB		
-	Stieleiche SEi	Quercus robur	Н		GB		
-	Traubeneiche TEi	Quercus petraea	Н		GB		
	Vogelkirsche VKi	Prunus avium	Н	В	MB		
	Traubenkirsche TKi	Prunus padus	Н	B, F	MB		
	Winterlinde WLi	Tilia cordata	Н	В	GB		
	Sommerlinde SLi	Tilia platyphyllos	Н	В	GB		
	Bergulme BUI	Ulmus glabra	Н		GB		
	Esche Es	Fraxinus excelsior	Н		GB		
	Elsbeere Els	Sorbus torminalis	H	B/F	MB, KB		
	Zitterpappel ZP	Populus tremula	Н		MB		
	Graupappel	Populus canescens	E		GB		
	Schwarzpappel	Populus nigra	Н		GB		
_	Silberweide SiW	Salix alba	Н	В	MB		
-	Salweide SaW	Salix capraea	H	В	MB		
	Rötelweide od. Fahlweide FW	Salix rubens	Н	В	MB		
	Mandelweide MW	Salix triandra	н		MB		
	Korbweide KW	Salix viminalis	Н		MB		
-	Schwarzerle, Roterle SEr	Alnus glutinosa	н		MB		
-	Eschenahorn	Acer negundo	E		MB		
-	Speierling Spl	Sorbus domestica	H/K	B, F	MB		
200 WWW 200	Obstbäume u.a. Apfel, Birne, Pflaumen,	Malus domestica Pyrus communis Prunus domestica	К	B, F	МВ, КВ		
	Quitte Weichselkirsche, Steinweichsel	Cydonia Prunus mahaleb	E	B, F	KB		
_	Walnuß	Juglans regia	K/E		МВ		

•	Ste	ellungnahmen	der Verbä	inde		Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Liste B (Sträucher in der freien Natur) Naturraum Neckarbecken (123) und Schurwaldrand (107) Hasel Ha	Natürlich wachsende Feldhecken und Gebüsche	Heimisch, Eingebürgert Kulturarten	Bienen/Nektar Nest, Früchte	Groß-, Mittel-, Kleinbaum	Nebenstehende Pflanzliste wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
1.5	Roter Hartriegel Hri	-	Н	F			
100	Weißdorn EWd ZWd	Cornus sanguinea Crataegus monogyna, C. laevigata	Н	B, N, F			
- 1 1	Pfaffenhütchen Pf	Evonymus europaea	Н	В			
1 1	Liguster Lig	Ligustrum vulgare	Н	B, F			
	Wolliger Schneeball WS	Viburnum lantana	Н	B, F			
	Wasser-Schneeball GS	Viburnum opulus	Н	B, F			
1 -	Heckenkirsche Hk	Lonicera xylosteum	Н	В			
1 -	Kreuzdorn Kd	Rhamnus catharticus	Н	В			
1 -	Schlehe Sc	Prunus spinosa	Н	B, N, F	-		
1.5	Hundsrose HRo	Rosa canina	Н	N, F			
1 -	Feldrose	Rosa arvensis	Н	14,1			
1 1	Weinrose WRo	Rosa rubiginosa	Н	B, F			
	Schwarzer Holunder SHo	Sambucus nigra	Н	F			
	Faulbaum Fb	Frangula alnus	Н	В			
1.6	Echte Berberitze	Berberis vulgaris	Н	B, N, F			
11	Ecitic Del Del Ide	Derberis valgaris	***	5,14,1			
-11							
V F K Z	Fettschrift = Arten des Hauptsortiments, die bei Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt verwendet werden sollen (LfU/ 2002). H Heimische Art, hier gebietsheimisch im Naturraum Neckar (123) und randlich Welzheimer Wald (107) E Eingebürgerte Arten, sie gelten im Sinne des BNatSchG auch als "heimisch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. K Kulturart Z Gärtnerische Züchtungen heimischer Arten und "Zierarten" aus fremden Wuchsgebieten B Bienengehölz (Nektar und Pollen) F Früchte						
N	l Nistmöglichkeit für Ba	aumfreibrüter					

	Stell	ungnahmen d	ler Ve	rbände)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss empfehlun
	Innenbereich, Siedlungs	bereich					
	Die Auswahl der Gehölzarten im In Bestimmungen. Um aber die spezit und wildlebenden Tieren zu erhalt freien Natur zurückgegriffen werde ökologischer Hinsicht keinen Frem	fische Waiblinger landscha en, sollte auch hier vor alle en. Auf diese Weise stellt d	ftliche Eiger m auf die g	nart mit ihrer ebietsheimis	Biotopvielfalt chen Arten der	Nebenstehende Pflanzliste wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Die Gehölzauswahl sollte dem Land angepasst sein. In Waiblingen sind potentielle natürliche Vegetation:						
	123.21 Gewässerrand und Remstalaue Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Auenwald und feuchter Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald						
	Remstallhang Südexponiert	Hainbuchenw	ald und	kraut-Traub	eneichen-		
	Remstal Hang Nordexponie	Steinsamen-Eichenwald Nordexponiert frischer Eichen-Hainbuchenwald und Ahorn-Linden- wald					
	123.22 Hochfläche Schmidener Feld verschiedene Buchenwälder						
	Eine Siedlung im Talboden der Rems orientiert sich an den Gehölzen der Aue: Koniferen wie Eiben und Wacholder, ebenso Arten der Felsen und Heiden sind dort fremd.						
	Eine Siedlung am südexponierten F wärmeliebenden Eichen-Hainbuch und Obstbaulandschaft orientierer	en-Wälder und ihrem Ersat					
	Eine Siedlung am schattigen Remst Linden- Hangwäldern.	talhang an den frischen Eic	hen-Haibuc	henwäldern	und Ahorn-		
	Die räumliche Begrenztheit der Grünflächen im Siedlungsbereich schließt jedoch in den meisten Fällen die großen charakteristischen Waldbäume wie Buche, Eiche, Linde aus.						
Name Deutsch		Name wissenschaftlich	Anm. / Be	edeutung			
			Herkunft	Ökologie	Gestaltung		
	Liste C (Straßen- und Parkplatz, Grünflächen)						
	Feldahorn	Acer campestre	Н		MB		
	Hainbuche	Carpinus betulus	Н	N	MB		
	Winterlinde	Tilia cordata	Н	В	GB		
	Holländische Linde	Tilia europaea	Z	В	GB		
1	Krimlinde	Tilia euchlora	E	В	GB		

	Ste	llungnahmen	der V	erbänd	le	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss empfehlun
Г	Silberlinde	Tilia tomentosa	Z	В	GB		
	Bastard – Platane	Platanus x hybrida	E	1	GB		
l	Baumhasel	Coylus colurna	Z		MB/ GB		
	Weißdorn – Arten Hahnendorn Rotdorn	Crataegus	H,E Z Z	B,N,F	KB	Nebenstehende Pflanzliste wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Eberesche Schwed. Mehlbeere Mehlbeere	Sorbus aucuparia Sorbus intermedia Sorbus aria	H,E Z H,E	B,F	КВ		
	Elsbeere	Sorbus torminalis	н	B/F			
ı	Zierkirschen – Arten	Prunus spec.	Z	Dy I			
	Hopfenbuche	Ostrya carpinifolia	Z	+	MB		
	Zerreiche	Quercus cerris	E	_	GB		
1	Holländische Stadt-Ulme	Ulmus hollandica	Z	-	GB/ MB		
1	Robinie	Robinia pseudacacia	E	В	MB		
	Pappel- Arten	Populus	H, Z	-	GB		
	Esskastanie	Castanea sativa	E	В	MB		
	Schnurbaum	Sophora japonica	Z	В	GB		
	Liste D (Bäume und Sträucher für Vorgarten, Hausgarten) Obstbäume Weißdorn Rotdorn	Crataegus monogyna, C. Iaevigata,	K H Z	B,F,N B, F,N			
	Scharlachdorn Apfeldorn Pfauenblättriger Dorn	C. coccinaea C. lavallei C. prunifolia	Z Z Z				
L	Tradenolate light both	c. prangona	-				
	Eberesche Schwedische Mehlbeere Mehlbeere	Sorbus aucuparia Sorbus intermedia Sorbus aria	H Z,E,K H	B,F			
	Elsbeere	Sorbus torminalis	H	B,F			
	Blumenesche	Fraxinus ornus	Z/E				
	Hainbuche	Carpinus betulus	Н				
	Feuerahorn	Acer ginnala	E, Z				
	Burgenahorn	Acer monspessulanum	E, Z				
	Sträucher						
	Hasel	Corylus avellana	Н	-	Großstrauch		
	Roter Hartriegel Kornelkirsche	Cornus sanguinea Cornus mas	E	F B, F			
1	Japanische Quitte	Chaenomeles japonica	Z/E	В			
	Pfaffenhütchen	Evonymus europaea	Н				
	Liguster, Rainweide	Ligustrum vulgare	Н	B, F			
	Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	Н	B, F			
46	Wasser Schneeball	Viburnum opulus	Н	B, F			

Ste	llungnahmen der \	/erbä	inde	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss empfehlun
Duft-Schneeball	Viburnum fragrans	Z	В		
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	Н	В	_	
Schlehe	Prunus spinosa	Н	B.N,F	Nebenstehende Pflanzliste wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Wildrosen-Arten	Rosa canina, R. rubiginosa Rosa rugosa	H H E/Z	B, N		
Felsenbirne	Amelanchier canadensis Amelanchier laevis	Z Z	F		
Alpen-Johannisbeere Gold-Johannisbeere Rote Johannisbeere	Ribes alpinum Ribes aureum Ribes rubrum	E/Z E/Z H	B B B		
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	Н	F		
Buchsbaum	Buxus sempervirens	E	В	- 	
Eibe	Taxus baccata	E/Z	F		
Stechpalme	Ilex aquifolium	H/Z	B,F		
Erbsenstrauch	Caragana arborescens	E	В		
Blasenstrauch	Colutea arborescens	E	В		
Strauchmispel Steinmispel	Cotoneaster multiflorus C. bullatus	Z/E	B, F		
Mahonie	Mahonia	Z/E	В		
Die Anpflanzung potentiell o zulässig! Dazu gehören insbesondere Götterbaum, Essigbaum	oder schon konkret invasiver Art folgende Arten:	en im Fre	tiland und in Gärten ist nich	it	
Scheinzypressen					
Kirschlorbeer					
Kilstillorueel					

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Ö1	Stadt Weinstadt Stadt Weinstadt Stadt Weinstadt Stadt planungsamt - 71384 Weinstadt Weinstadt, den 16. Juni 2023 Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans "In den Hauern" Sehr geehrte Damen und Herren, Bezug nehmend auf Ihren Entwurf zum Bebauungsplan "In den Hauern" sowie im Namen der mehr als 200 Bürgern Weinstadts, die sich mit ihrer Unterschrift unserer Initiative gegen die Umwidmung der Grünfläche "In den Hauern" und für die Erstellung eines Spielplatzes angeschlossen haben! "widerspreche ich grundsätzlich Ihren Planungen, einen Bebauungsplan "In den Hauern" aufzustellen. 1. Das Gelände ist als "Grünfläche + Spielplatz" ausgewiesen. Auf Grund des Generationenwechsels im Wohngebiet "Unter den Weinbergen" gibt es aktuell und in Zukunft vermehrt junge Familien mit Kindern, die endlich einen Spielplatz begrüßen würden. In diesem Zusammenhang möchte ich aus dem Kursbuch 2030 der Stadt Weinstadt zitieren: "Die Versorgung mit Spielplätzen bezieht sich auf quartiersbezogene, binnen Minuten erreichbare Plätze" [Projekt 10.5] a. Das bestehende Baugebiet "Unter den Weinbergen" mit mehr als 7 Hektar Fläche verdient mehr als nur zwei mickrige, heruntergekommene & kleine Spielplätze b. Von den ursprünglich für soziale Einrichtungen und Spielplatz vorgesehenen Flächen" wurden bereits 22ar zur Haushaltssanierung 1994 in Bauland umgewidmet c. Es existieren Umlegungsverträge für das Umlegungsgebiet "In den Hauern", in denen Umlegungssbeteiligte sich an den Kosten für Spielplätze beteiligen mussten.	Zu 1. In Großheppach sind insgesamt sechs Spielplätze für die Altersgruppe 3 – 14 Jahre in einer Entfernung zwischen 220 Meter bis 380 Meter zum Plangebiet vorhanden. Auch für die Altersgruppe 10 + sind Sportanlagen in einer Entfernung von ca. einem halben Kilometer zur Verfügung. Zudem sind die Grundstücke ausreichend bemessen und mit niedrigen Grundflächenzahlen belegt, sodass Freiund Spielbereiche vor allem für Kleinkinder gem. Landesbauordnung auf dem eigenen Grundstück untergebracht werden können. Des Weiteren bleibt der unmittelbare Zugang in die freie Landschaft (Weinberge) erhalten, sodass durch die Nachverdichtung im Plangebiet nicht von einem erheblichen Verlust an Spiel- und Erholungsfläche ausgegangen werden kann. Im Rahmen der Landesgartenschau wurden an der Rems zudem umfangreiche Erholungs- und Spielmöglichkeiten neu geschaffen, die die Angebote für junge Familien und Kinder im Stadtgebiet ergänzen (siehe hierzu auch Kap. 4.5 der Begründung). Zu b) Die Überplanung der Fläche östlich des Geltungsbereichs erfolgte aufgrund er damaligen Bedarfe und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Zu c) Die Ausweisung des Plangebietes als allgemeines Wohngebiet durch Änderung der bisherigen Ausweisung als Fläche für Gemeinbedarf führt nicht zu Ersatz-Entschädigungs- oder Nachzahlungsansprüchen der damaligen Vertragspartner der Umlegungsvereinbarung vom 01.10.1976 bzw. ihrer Rechtsnachfolger. Die verfassungsrechtliche geschützte Planungshoheit überwiegt die vertragliche Bindung.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
	gezogen wird. Meines Erachtens kann das existierende Wasserhäusle sogar problemlos durch natürliche Quellen in den Weinbergen gespeist und so als Puffer für Spitzenzeiten genutzt werden. Aktuell wird in allen Landkreisen Baden- 1 Die Unterschriftenliste wurde am 7. Oktober 2019 an Herm Oberbürgermeister Scharmann übergeben. 2 Zweckgebunden Abgabe durch die damaligen Umlegungsbeteiligten für soziale Einrichtungen und Spielfläche	Zu 2. Der Niederzonenbehälter Großheppach hat seit 2017 seine Funktion verloren, siehe ausführlich unter Punkt 4.4 der Begründung. Ein Erhalt ist auch langfristig nicht erforderlich. Sollten mittel- bis langfristig Eigenwasservorkommen auf Großheppacher Gemarkung	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu Ö1	Württembergs eine Analyse durchgeführt, welche Strategien für einen längerfristigen Planungshorizont verfolgen. Ich halte es für fahrlässig, auf Grund der Kenntnis dieser Planungen eine bestehende Infrastruktur zur Wasserversorgung rückzubauen. Sowohl Frau Quignon (Bodensee-Wasserversorgung) als auch Herrn Röhrle (Landeswasser-versorgung) habe ich darüber informiert. Frau Dr. Katrin Ilg vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft habe ich ebenfalls in Kenntnis gesetzt.	wieder für die Trinkwasserversorgung durch Aufbereitung nutzbar gemacht werden, würden diese aus hydraulischen Gründen über den Mittelzonenbehälter in die verschiedenen Druckzonen des Ortsnetztes eingespeist werden können.	
	3. Die Parkplatzsituation an den Weinbergen ist bereits heute katastrophal. Nahezu entlang der gesamten Straße "In den Hauern" gibt es keine Parkmöglichkeiten, sodass jetzt schon in den Weinbergwegen geparkt wird. Dies behindert die anliegenden Wengerter bei ihren Spritz- und Laubarbeiten auch heute schon erheblich, welche witterungsbedingt durchaus bereits spät abends bis 24 Uhr und früh morgens ab 5:30 Uhr ihre Rebflächen bewirtschaften müssen. Mit der Erschließung des Bauabschnittes und dem Entfall der Parkplätze am nördlichen Teil des Grundstückes verschärft sich die Situation für sie unnötig. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Betonweg am nördlichen Ende des Bebauungsgebietes "Unter den Weinbergen" ausdrücklich nicht zur Erschließung oder als Zu- und Abfahrt der angrenzenden Grundstücke verwendet werden darf (siehe weiterhin gültigen Bebauungsplan "Unter den Weinbergen").	Zu 3. Die Anregung wird zu Kenntnis genommen. Die Innenentwicklung durch dieses Vorhaben erzeugt kein wesentlich verstärktes Verkehrsaufkommen. Durch die Erhöhung des Stellplatzschlüssels auf 2 Stellplätze je Doppelhaushälfte werden ausreichend Stellplatzmöglichkeiten vorgesehen. Diese sind auf dem privaten Grundstück nachzuweisen. Für zusätzliche Parkierungsmöglichkeiten im Wohnweg sind keine ausreichenden Flächen vorhanden.	Kenntnisnahme
	 Die Nähe zu den Weinbergen wurde im Neubaugebiet "Im Pfad" (Luftlinie 150m) vor einigen Jahren u.a. als Argument verwendet, um einen Mindestabstand der Häuserreihen zu den Weinbergen festzulegen. Es ist erstaunlich, dass dieser Mindestabstand diesmal nicht einzuhalten ist. Die Argumentation damals wie heute hat sich nicht geändert haben: Anwohner könnten sich belästigt fühlen, wenn Wengerter insb. an heißen Tagen früh morgens und spät abends noch ihren Tätigkeiten in den Weinbergen nachkommen. Durch die "Luitenbächer Höhe" als Anziehungspunkt aus nah und fem hat sich diese Hauptauffahrt "In den Hauern" zu den Weinbergen als einer der Einstiegspunkte entwickelt. Auch durch die Stadt Weinstadt initierte Veranstaltungsreihe "Sunset Lounge" kommen hunderte von Gästen am Wochenende aus nah & fern und parken an diesem Einstiegspunkt. Bezugnehmend auf das Kursbuch 2030 und dessen Verweis auf eine "identitätsstiftende Kulturlandschaft" gilt es, gerade an solchen Einstiegsorten für Weinbergwanderungen besonders schützenswerte Bereiche kultureller Landschaft zu erhalten. [Kursbuch 2030 - Projekte 8.1 ff.] 	Die Befahrung des landwirtschaftlichen Wegs (Betonweg) unterhalb der Weinberge ist zur Erschließung nicht erforderlich. Zu 4. Der durch die überbaubaren Grundstücksflächen festgelegte Abstand der Wohnbebauung incl. Außenbereiche zu den angrenzenden Weinbergen von 20 m trägt zum Schutz der Anwohner vor möglicher Spritzmittelabdriftung bei. Der Abstand von 20 m für Obstbau und Landwirtschaft reicht bei Beachtung der guten fachlichen Praxis nach der Rechtsprechung, sofern keine konkreten örtlichen Besonderheiten oder atypischen Windrichtungen vorliegen, regelmäßig aus. Als örtliche Besonderheit wäre hier der Abstand eher geringer anzusetzen, da die Wohngebäude in der Nachbarschaft (als vorhandene Immissionsorte) deutlich geringeren Abstand zu den	Kenntnisnahme
	 Der angrenzende Fußweg zu den Wohngebäuden Wartbühlstr. 67-71 ist nur zum Be- und Entladen gedacht. Alle Anwohner haben an dieser Stelle ihre Schlafzimmer Richtung Osten, sodass dieser Fußweg nicht zu Durchfahrtszwecken verwendet werden darf. Die Grünfläche selbst beheimatet eine Vielzahl an schützenswerten Lebewesen (wie die Zauneidechse). Neben Igeln und Fledermäusen nisten aber auch Waldohreulen in dem Gelände. Auch Falken nutzen das Gelände als Jagdrevier. Das Aufhängen von Nistkästen an der Prinz-Eugen-Halle als Ausgleichsmaßnahme ist ja wohl eine Farce. Gleichzeitig verhindert die geplante Bebauung eine Luftzirkulation in dem Bereich der Weinberge und sorgt so für größere Frostschäden im Frühjahr sowie finanzielle Schäden für Wengerter (vgl. dazu die angrenzenden Weinberge an das neu erschlossene Baugebiet "Im Pfad" mit regelmäßigen Frostschäden seit der Erschließung des Baugebietes). 	Rebflächen aufweisen und sich zudem durch die Wirtschaftswege der eigentliche Abstand des Plangebiets zu den Rebflächen größer darstellt. Durch die Überplanung der Fläche folgen demnach für den Weinanbau keine zusätzlichen Anforderungen. Der Abstand Weinberge im Neubaugebiet "Im Pfad" ist im Übrigen nicht Gegenstand der Planung. Zu 5.	

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
		Aufgrund der oben aufgeführten Parkplatzproblematik ist es nicht vorgesehen das Plangebiet als Einstiegspunkt für Weinbergwanderungen zu entwickeln.	Kenntnisnahme
		<u>Zu 6.</u>	
		Die Anregung wird berücksichtigt. Der angesprochene untere Teil des Weges zwischen der Straße in den Hauern und der Wartbühlstraße wird nicht verbreitert oder verändert. Er entspricht weiterhin dem Charakter eines Fußweges. Der obere Teil des Weges wird verbreitert und dient der Erschließung des Plangebietes, so dass ausreichend klargestellt ist, dass die Ein- und Ausfahrt der hierüber erschlossenen drei Grundstücke nach Norden über die Straße In den Hauern erfolgt.	Berücksichtigung
		<u>Zu 7.</u>	
		Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gem. Bundesnaturschutzgesetz (in Verbindung mit dem Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) untersucht. Die vorgeschlagenen Maßnahmen V1, V2 und Teile von M3 werden als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.	Kenntnisnahme
		Es wird besonderen Wert auf die insektenfreundliche und heimische Bepflanzung aller Begrünungsmaßnahmen (incl. der Dachbegrünung) gelegt. Des Weiteren wurde in die Hinweise Ergänzungen aufgenommen, wie die Empfehlung weiterer Nistkästen, Vermeidungsmaßnahmen Vogelschlag und der Kleintierschutz.	
		Das Konzept sieht eine lockere Bebauung vor, die einen hohen Grünanteil aufweist. Aus diesem Grund ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Luftzirkulation auszugehen. Eine landschaftsplanerische Stellungnahme zur klimatischen Situation wurde erstellt und liegt den Bebauungsplanunterlagen bei.	

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu Ö1	Das vorgelegte Gutachten bezieht sich leider auf einen veralteten Datenbestand, auf diesen Punkt gehe ich später noch ein. 8. Mehrfach habe ich auch die Wiedergutmachung der erfolgten Zweckentfremdung bestehender Wohnbebauung auf den im Bebauungsplan ausgewiesenen Gemeinflächen hingewiesen (östlich der Fläche "Grünfläche & Spielwiese). Sollte erneut der Versuch unternommen werden, Gemeinfläche einer anderen Nutzung zuzuführen, werde ich mit den Umlegungsbeteiligten und deren Rechtsnachfolger weitere Schritte prüfen. Glücklicherweise liegt mir die Liste der Umlegungsbeteiligten "UDW I" aus dem Jahre 1974 vor. 9. In meinem Schreiben vom 28. Februar 2020 habe ich Ihnen einen Antrag zur Umsetzung eines Spielplatzes gemäß Bebauungsplan mit ausgearbeitetem Konzept für einen Generationenpark zukommen lassen. Mit Schreiben vom 10.03.2020 haben Sie darauf hingewiesen, dass eine Beratung im TA am 05.03.2020 diesbezüglich stattgefunden hat. Dieser Vorschlag fand entgegen Ihrer Aussage keine Berücksichtigung im Rahmen der damals öffentlichen Sitzung. 10. In den öffentlich zugänglichen Unterlagen kann lediglich der Ausnahmeantrag an das RP Stuttgart eingesehen werden. Ich verweise auf diesen Formfehler, da für eine befristete Offenlegung des Entwurfs alle Unterlagen vollständig vorliegen müssen, wozu auch die entsprechende Antwort gehört. Insofern bitte ich darum, diesen Entwurf erneut auszulegen, wenn die Unterlagen vollständig sind. Als Anlage habe ich Ihnen weitere Anmerkungen sowohl zum Textteil als auch zu der Begründung des Bebauungsplans "In den Hauern" beigefügt.	Zu 8. Als Inhaber der Planungshoheit steht der Stadt grundsätzlich die Möglichkeit zu, Bebauungspläne aufzustellen oder zu ändern. Die Erforderlichkeit des Planaufstellungsverfahrens muss von der Gemeinde dargelegt werden. Die Ausweisung des Plangebietes als allgemeines Wohngebiet durch Änderung der bisherigen Ausweisung als Fläche für Gemeinbedarf führt nicht zu Ersatz-Entschädigungs- oder Nachzahlungsansprüchen der damaligen Vertragspartner der Umlegungsvereinbarung vom 01.10.1976 bzw. ihrer Rechtsnachfolger. Die verfassungsrechtliche geschützte Planungshoheit überwiegt die vertragliche Bindung. Zu 9. Die Anregung eines Generationenparks wurde im Rahmen der GR-Sitzung behandelt und abgelehnt. Zielsetzung des Gemeinderats ist die Schaffung zusätzlichen Wohnraums durch die Aktivierung innerörtlicher Potentialflächen. Zu 10. Die Zustimmung zum Ausnahmeantrag zu den Verboten des §44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, beschränkt auf Zauneidechsen, und dem Verbot nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV, beschränkt auf Zauneidechsen, wurde mit Schreiben vom 14.06.2023 erteilt. Diese wird im weiteren Verfahren dem Bebauungsplan beigelegt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu	Regründungsteil des Rüro Raldauf – Entwurf vom 25.05.2022, erg.	Zu Punkt 1: Erfordernis der Planaufstellung	
	Begründungsteil des Büro Baldauf – Entwurf vom 25.05.2022, erg. 31.03.2023 Punkt 1: Erfordernis der Planaufstellung: - In der Einleitung weisen sie auf Nachverdichtung zum Zwecke der Wohnraumschaffung hin. Es ist offensichtlich, dass es bei der Aufstellung des Bebauungsplans nur um den Verkauf der Immobillie geht, um Einnahmen für die Stadtkasse zu generieren. Da bereits die Haushalte 2020 bis 2023 fragwürdig aufgestellt und beschlossen wurden, droht für den Haushalt 2024 ein finanzielles Fiasko der Stadtkasse. Die (geplante) Kapitalstärkung der SWWE GmbH in 2021 (BU 237/2020) in Höhe von bis zu 1,1 Mio € (davon entfallen 823.900 € auf den Eigenbetrieb der Stadt Weinstadt), stellt offensichtlich einen klaren Zusammenhang zwischen Verkaufserlös und Mittelverwendung dar. Darüber hinaus wurde in der GR Sitzung vom 17.12.2020 eindrücklich auf die finanzielle Situation der Stadt Weinstadt sowie auf die geplanten Grundstückserlöse zur Haushaltsfinanzierung hingewiesen. - Der erwähnte Gemeinderatsbeschluss aus 1994 hinsichtlich der Bebauung der angrenzenden Fläche für Gemeinbedarf und der Rückschluss, dass sich es dabei um eine bestandskräftige Baugenehmigung handelt, ist schlicht falsch. Um Rechtssicherheit für die dortigen Eigentümer zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, diese Fläche in das Plangebiet mit einzubeziehen. Somit ist auch eine Inenenentwicklung nach §13a BauGB nicht möglich. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass der Wohngebäudezugang eines dieser Gebäude Richtung Weinberge verlegt wurde. Wie aus dem bestehenden Bebaungsplan "Unter den Weinberge" hervorgeht, ist eine Erschließung über den betonierten Weg nicht zulässig. Punkt 3.5.: Das fortlaufende Ammenmärchen von unspezifiziertem Wohnraummangel ist mittlerweile wideriegt: Die auf dem Gelände geplanten Gebäude tragen weder zu einer Wohnraumwerbesserung bei, noch sprechen sie die vom Wohnraummangel betroffene Zielgruppe an. In diesem Kontext weise ich exemplarisch auf den hahängenden Artikel (Anlage 1) vom 9.6.2023 darauf hinweist, dass	Zu Punkt 1: Erfordernis der Planaufstellung Die Wohnraumversorgung ist ein Belang, der die Erforderlichkeit zur Aufstellung/Änderung eines Bauleitplanes auslösen kann. Dies wurde durch die Änderung des Baugesetzbuchs 2021 (Baulandmobilisierungsgesetz) durch Ergänzungen im Gesetz hervorgehoben und als Signal an die Gemeinden gesendet. Des Weiteren gilt gem. § 1 BauGB der Grundsatz, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll, um Offenlandbereiche zu schonen und zu erhalten (Innen- vor Außenentwicklung). Die Stadt Weinstadt ist seit Jahren bemüht innerörtliche Verdichtungsmöglichkeiten zu schaffen, um der starken Nachfrage nach Wohnraum gerecht zu werden. Dieses Ziel ist, gemeinsam mit den weiteren öffentlichen und privaten Belangen, in die Abwägung eingeflossen. Im vorliegenden Fall bewertet die Stadt Weinstadt das Ziel, der starken Nachfrage nach Wohnraum durch die Schaffung einer innerörtlichen Verdichtungsmöglichkeit gerecht zu werden und somit Außenbereichsflächen zu schonen, höher als die Beibehaltung des bestehenden Zustandes. Die öffentliche Grünfläche sollte der Zweckbestimmung "Spielplatz" dienen. Da im Wohngebiet Unter den Weinbergen jedoch ausreichend Spielmöglichkeiten vorhanden sind ist die Umnutzung der Fläche zu Wohnzwecken gerechtfertigt. Für die Erholungsnutzung der Anwohner sind durch den unmittelbaren Zugang in die freie Landschaft ausreichend Möglichkeiten vorhanden. Die Fläche östlich des Plangebiets, auf der ausgewiesenen Grünfläche bzw. Gemeinbedarfsfläche – Kindergarten, wurden drei Einzelhäuser genehmigt. Da die bestandskräftigen Baugenehmigungen jedoch gelten, besteht derzeit, gegenüber dem damit gesicherten baulichen Stand, kein Erfordernis der Entwicklung. Dies führt aber nicht dazu, dass die städtebauliche Erforderlichkeit für den Bebauungsplanentwurf in dem vorgesehenen Flächenumgriff	
	angebrachte Gefährdungssituation ignorieren. Ich bitte nochmals eindringlich um Aushändigung dieses Gutachtens.	entfällt. Zudem muss der räumliche Geltungsbereich eines Bebauungsplans so geschnitten sein, dass dem Gebot der	
	Punkt 4.5: Im Bebauungsplan "Unter den Weinbergen I" handelt es sich entgegen der Ausführung um eine ausgewiesene Grünfläche + Spielplatz. Entsprechend kann nicht argumentiert werden, dass der Spielplatz nie gebaut wurde. Eine Spielwiese war es nachweislich bereits in den letzten Jahren. Ausreichend Spielplätze sind eine postfaktische Behauptung: die von der Stadt Weinstadt in öffentlicher Sitzung aufgezählten Spielplätze sind nicht dem Bebauungsplan UDW I zuzuordnen (z.B.	Bebauungsplans so geschnitten sein, dass dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung als Ausprägung des Gebiets der gerechten Abwägung Rechnung getragen wird. Die geplante Stichstraße im östlichen Teil des Plangebiets, die auch der Erschließung des Grundstücks "In den Hauern 16" dient, muss in den	

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
		Geltungsbereich integriert werden, da hier Anpassungsmaßnahmen erforderlich sind. Darüber hinaus sind keine städtebaulichen Konflikte der Planung mit der östlich anschließend tatsächlich vorhandenen Bebauung erkennbar, die nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gelöst werden können. Aus rechtlicher Sicht ist es daher nicht erforderlich, den an das Plangebiet östlich angrenzenden Bereichs in den Planbereich mit aufzunehmen.	
		Die bebaute Fläche ist als Folge der Bebauung, bauplanungsrechtlich nicht dem Außenbereich, sondern dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Das zu bebauende Grundstück ist bereits erschlossen (Straße in den Hauern) und allseitig von Bebauung umschlossen, sodass es sich eine Fläche im Innenbereich handelt. Zu betrachten ist dabei der tatsächliche Zustand der Umgebung. Die Erschließung erfolgt über die Straße In den Hauern, nicht über den Fußweg Im Pfad.	Kenntnisnahme
		Zu Punkt 3.5 Siehe oben Zu Punkt 1: Erfordernis der Planaufstellung Es wird zudem auf die Ausführungen zum Wohnraumbedarf in der Begründung unter 3.5 verwiesen. Die Anlage 1 (siehe unten) wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
		Zu Punkt 4.3 Siehe oben zu 1. Spielbedarf	
		Gefährdungssituation Feuer: Die Anlage 2 (siehe unten) wird zur Kenntnis genommen. Für alle genannten Gebäude, zu denen Bedenken angemeldet wurden, sind Zugänge von der öffentlichen Verkehrsfläche (In den Hauern, Wartbühlstraße) sowie Aufstellflächen auf diesen vorhanden. Für den Nachweis über Flächen für die Feuerwehr auf den privaten Grundstücken ist der jeweilige Eigentümer verantwortlich und muss von diesem nachgewiesen werden.	Kenntnisnahme, keine Änderung
		Zusammenfassend wird festgestellt, dass nach derzeitigem Stand der Brandschutztechnik sowie aus öffentlich-rechtlicher Sicht, keine Bedenken gegen die Realisierung des Bebauungsplans "In den Hauern" bestehen.	

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu Ö1	Im Pfad, Mühlhäuserstr.) und sind auch nicht binnen Minuten zu erreichen (Siehe Kursbuch der Stadt Weinstadt, Projek 10.5). UDW I mit mehr als 7 Hektar Fläche (!) verfügt lediglich über 2 kleinere , unattraktive Spielplätze.	<u>Zu Punkt 4.5</u>	
	Wartbühlstr. 67 bis 71 lediglich zu Be- und Entladezwecke der Bewohner dieses Gebäudes gedacht ist. Eine Zufahrt zu den geplanten Doppelhaushälften hat zwingend über den zu verbreitenden Fußweg zu erfolgen. Es muss seitens der Stadtverwaltung sichergestellt werden, dass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um einen Durchgangsverkehr über den Fußweg zu vermeiden. Ich	Die Entbehrlichkeit der Spiel- und Spielplatzfläche wurde in der Begründung ausreichend dargelegt. Dem städtischen Aufgabenbereich der Instandhaltung und Pflege der Spielplätze wird nachgekommen.	Kenntnisnahme
	weise vorsorglich darauf hin, dass der bisherige Fußweg umfangreichst von Anrainern zum Zwecke von Spaziergängen in den Weinbergen sowie von auswärtigen Besuchern der Luitenbächer Höhe	Zu Punkt 6.1:	
	verwendet wird und sich damit die Gefahrensituation damit erhöht.	Die Erschließung erfolgt nach Norden über die Straße In den Hauern,	
	Punkt 7.1: es macht den Eindruck, als wären artenschutzrechtliche Gutachten im Nachgang manipuliert worden. Es ist mir vollkommen unverständlich, wie ein neues artenschutzrechtliches Gutachten entstehen kann, wenn sich an den Randbedingungen nichts geändert hat. Diese Willkür spiegelt das Verhalten der Stadt Weinstadt offensichtlich wider. Bitte legen Sie dar, wie es zu dieser	siehe hierzu auch Abwägungsvorschlag oben unter Punkt 6. Die Anregungen bzgl. der Frequentierung des Fußweges wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	plötzlichen Sinneswandlung gekommen ist und welche neuen Erkenntnisse zur Anpassung des Gutachtens geführt hat.	Zu Punkt 7.1	
	Punkt 7.2.: bitte spezifizieren Sie diesen Absatz und legen den genauen Teil dar, welcher sich an dieser Stelle nicht nur "eignet" sondern explizit vorgeschrieben ist, um die Standsicherheit der artenschutzrechtlich relevanten Bäume zu erhalten. Punkt 8: Umweltbelange – da es sich wie oben beschrieben nicht um eine Nachverdichtung im Innenbereich handelt, müssen Umweltbelange umfangreicher betrachtet werden.	Die Aufstellung eines Bebauungsplanverfahrens ist ein Prozess in den alle der Gemeinde bekannten Informationen und Belange einfließen müssen. Die einzelnen Verfahrensschritte und die Einholung von Gutachten dienen zum Erfassen der Informationen. Im Rahmen der	
	Schutzgut Mensch – Der Lärm insbesondere beim erwähnten Teilrückbau der Wasserbehälter ist unzumutbar. In Zeiten von Home Office werden die angrenzenden Nachbarn auch in Ihrer Berufsausübung eingeschränkt. Untertägige Telefonkonferenzen können nicht mehr durchgeführt werden, wenn in direkter Nachbarschaft fortlaufend Abrissarbeiten der Wasserbehälter erfolgen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass etwaige Schäden durch die starken Erschütterungen beim Rückbau der Stahlbetonbehälter an angrenzende Gebäude zu Regressansprüchen führen werden.	Abwägung sind die Belange gegen und untereinander abzuwiegen. Bezüglich der Änderung des Artenschutzgutachtens wurde im vorliegenden Fall auf neue Erkenntnisse bzgl. vorkommender Arten im Gebiet zum einen und die Informationen aus dem Bodenschutzund Gründungsgutachten zum anderen reagiert. Anstelle Habitat	
	Eine Dokumentation der bestehenden Gebäude wurde erstellt. Schutzgut Tiere und Pflanzen // Schutzgut Boden und Fläche – auf dem zu erschließenden Gebiet gibt es eine riesige Artenvielzahl. Die geplante Umwidmung der im Bebauungsplan vorgesehen Grünfläche greift in sämtliche Regelungen des BBodSchG, des LBosSchAG, des BNatSchG u.a. ein. So z.B. wurde unter §1 des Naturschutzgesetzes vom 23. Juni 2015 mit den Ergänzungen der Absatz § 12 Artenvielfalt eingefügt, nachdem das Land dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und	verbessernder Maßnahmen innerhalb des Gebietes wurde die Umsiedlung der Tiere vorbereitet. Auch das Anbringen von Nistkästen innerhalb des Gebietes und ein Standort zur Anbringung eines Nistkastens für den Turmfalken wurden eruiert und in die SaP übernommen.	
	dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie der Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu fördern hat. Zeitgleich trägt die öffentliche Hand unter §2 Absatz (1) eine besondere Verantwortung für parkähnlichen oder gärtnerisch gestaltete Grünflächen. Eine insektenfreundliche Gestaltung und Pflege soll sichergestellt werden. Schutzgut Boden und Fläche – interessante Theorie: "Allerdings wird durch die Entfernung der	Die Änderungen und Ergänzungen der SaP wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen. Der Pflanzzwang Eingrünung Hecke durch die Pflanzbindung der vorhandenen	Kenntnisnahme
	unterirdischen Wasserbehälter in diesem Bereich eine Aufwertung der Bodenqualität erzielt". In	Gehölze und Wurzeln in diesem Bereich ergänzt.	
	diesem Zusammenhang ist viel wichtiger, dass mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auf die Grundmauern der damaligen Hauernkeiter gestoßen wird. Es ist nicht auszuschließen, dass genau an	Zu Punkt 7.2	
	dieser Stelle dann auch Asbesthaltige Materialen zur Wiederauffüllung bei der Erschließung des Bebauungsgebietes UDW vorzufinden sind. Wurde entsprechend eine Bodenprobe gemacht, um diese Punkte zu prüfen?	Der Erhalt der im Plan eingetragenen Bäume ist zwingend festgesetzt. Die Änderung der Lage der überbaubaren Grundstücksflächen zum erneuten Entwurf erlaubt es, die Gebäude	Berücksichtigung durch Änderung

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "In den Hauern"

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
		außerhalb der unterirdischen Behälter zu gründen, so dass der Eingriff in die bauliche Substanz reduziert werden kann. Somit können Abbruchmaßnahmen und die hierdurch entstehenden Immissionen minimiert sowie Eingriffe in das Gelände vermieden und der Baumbestand geschützt werden.	erfordert ern. Offenlage
		Zu Punkt 8	
		Siehe oben Zu Punkt 1: Erfordernis der Planaufstellung Schutzgut Mensch:	
		Der Bebauungsplan stellt die planungsrechtliche Zulässigkeit dar. Temporäre Bauemissionen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern werden im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geregelt. Lärmeinflüsse aufgrund von Abbruchmaßnahmen stellen eine temporär befristete, unvermeidbare Einwirkung dar, deren Schalleinflüsse in der AVV geregelt werden. Eine Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren ist somit nicht erforderlich.	
		Dennoch wurden den Bedenken nachgekommen und die städtebauliche Konzeption so angepasst, dass ein Rückbau der unterirdischen Behälter nicht erforderlich wird. Die Umplanung hat auch den Vorteil, dass die Gebäude näher an die Erschließungsstraßen rücken und sich die Gartenbereiche vergrößern. Die zwei nördlichen Doppelhaushälften bilden nun den Abschluss der Straße in den Hauern. Somit konnte in Teilen die überbaubare Grundstücksfläche außerhalb der Bereiche der unterirdischen Bauwerke zu liegen kommen. Wo dies aufgrund Erschließungserfordernissen nicht möglich ist, wurde mit der überbaubaren Grundstücksfläche in der Höhenlage reagiert, so dass in diesem Bereich ein Untergeschoss nur ausnahmsweise zulässig ist. Durch die Änderung können Abbruchmaßnahmen und die hierdurch entstehenden Immissionen minimiert sowie Eingriffe in das Gelände vermieden und der Baumbestand geschützt werden. Die Änderung löst eine erneute Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB aus. Die Grundzüge der Planung werden nicht tangiert.	Berücksichtigung durch Änderung erfordert ern. Offenlage

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
		Schutzgut Tiere und Pflanzen:	
		Dass auch bei der Überplanung innerstädtischer Grünflächen artenschutzrechtliche Belange tangiert sein können und eine hohe Artenvielfalt auftreten kann wird gesehen. Daher wurden artenschutzrechtliche Erhebungen gemacht und diese bei der Planung berücksichtigt.	Kenntnisnahme
		Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gem. Bundesnaturschutzgesetz (in Verbindung mit dem Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie untersucht. Die vorgeschlagenen Maßnahmen V1, V2 und Teile von M3 werden als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wird besonderen Wert auf die insektenfreundliche und heimische Bepflanzung aller Begrünungsmaßnahmen (incl. der Dachbegrünung) gelegt. Des Weiteren wurde in die Hinweise Ergänzungen aufgenommen, wie die Empfehlung weiterer Nistkästen, Vermeidungsmaßnahmen Vogelschlag und der Kleintierschutz.	
		Schutzgut Boden und Fläche:	
		Kenntnisnahme der Anregung, dass bei dem Rückbau der unterirdischen Behälter gegebenenfalls die ehem. Hauernkelter angetroffen wird. Im Altlastenkataster des Landratsamts Rems-Murr-Kreises ist die Fläche nicht als Verdachtsfläche geführt. Im Rahmen des Geologischen Gutachtens wurde das Bohrgut chemisch analysiert. Für die abfallrechtliche Bewertung wurden die Zuordnungswerte für Tonmaterial der Verwaltungsvorschrift zugrunde gelegt. Der Aushub aus der Baugrube kann demnach als Z0-Material uneingeschränkt verwertet werden.	Kenntnisnahme
		Die Bewertung gilt nur für die anstehende Fließerde. Die Auffüllung ist bei Aushub zu separieren und getrennt zu deklarieren. Das Gutachten nimmt auf das geltende Recht zum Zeitpunkt der Erkundung (VwV Boden) Bezug. Inzwischen ist seit 01.08.2023 die Mantelverordnung (ErsatzbaustoffV) bundesweit anzuwenden. Hiernach ist der Aushub zu deklarieren und nach Möglichkeit einer Verwertung zuzuführen. Die Hinweise unter C3 wurden ergänzt.	

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Žu į	Schutzgut Klima und Luft – das vorliegende Gutachten ging leider von falschen Randbedingungen	Schutzgut Klima und Luft:	
Ď1	aus und basiert nicht auf den realen Gegebenheiten. Mein damaliger Verweis auf das Baugebiet "Im Pfad" (welches nicht in der Karte auf Seite 3 eingezeichnet ist) konnte somit nicht berücksichtigt werden. Die seither häufiger auftretenden Frostschäden an den Weinbergen legen nahe, dass es sich damit ähnlich verhalten wird. Ich bitte um Überarbeitung des Gutachtens unter Berücksichtigung des aktuellen Bebauungsplans und nicht auf Basis einer mehr als 10 Jahre alten Karte. Schutzgut Landschaft – das Ortsbild wird entgegen der genannten Argumente maßgeblich verändert. Insbesondere Ortsfremde und überregionale Besucher der Luitenbächer Höhe sind erstaunt über die Umwidmung der Fläche. Nicht nur während der Remstalgartenschau erfreuten sich Besucher an der parkähnlichen Anlage, wenn Sie von Veranstaltungen aus den Weinbergen kamen.	Die Berücksichtigung des Baugebietes "Im Pfad" spielt weder bei der kleinräumigen Betrachtung noch bei der der überregionalen Kaltluftströme eine Rolle, da diese hierdurch nicht unterbrochen werden. Das Konzept sieht eine lockere Bebauung vor, die einen hohen Grünanteil aufweist. Aus diesem Grund ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Luftzirkulation auszugehen. Eine landschaftsplanerische Stellungnahme zur klimatischen Situation wurde erstellt und liegt den Bebauungsplanunterlagen bei.	Kenntnisnahme
	Der Eingriff in einzelne genannte Schutzgüter mag geringfügig erscheinen. Die Gesamtheit aller einzelnen Eingriffe legt allerdings nahe, die geplante Umwidmung der Grünfläche nicht	warde erstellt und liegt dem bebaddingsplandintenagen bei.	
	durchzuführen und stattdessen, den vorgeschlagenen Generationenpark erneut zu prüfen. Damit	Cabutanut I and ask offer	
	könnten sowohl die Interessen der Anwohner als auch die Vorgaben des Naturschutzes	Schutzgut Landschaft:	
	Berücksichtigung finden. Punkt 9: Begründung zu den planungsrechtlichen Festsetzungen: A5 – Es handelt sich nicht um ein planerisches Ziel sondern um einen Beschluss des Gemeinderats: es sind pro Wohneinheit 2 Stellplätze unterzubringen. Gefangene Stellpätze zählen nicht dazu. Bitte den Begriff "sollen keine" durch den Begriff "dürfen keine" ersetzen A7.2 (neu, bitte aufnehmen) – Es ist ein ausfahrbarer Poller (Funkfernbedienung) am Ende des	Die Anregung eines Generationenparks wurde im Rahmen der GR- Sitzung behandelt und abgelehnt. Zielsetzung des Gemeinderats ist die Schaffung zusätzlichen Wohnraums durch die Aktivierung innerörtlicher Potentialflächen. Durch die Lage an den Weinbergen und dem Zugang zur freien Landschaft sind ausreichend Erholungsflächen vorhanden, Die Schaffung von Wohnbauland wird stärker gewichtet.	Kenntnisnahme keine Änderung
	Fußweges zu berücksichtigen, sodass Anwohner des Objektes Wartbühlstr. 67 bis 71 den Fußweg als	Zu Punkt 9:	
	kann. Damit soll das Verkehrsaufkommen im südlichen Teil der Verbindungsstraße reduziert werden um so die Sicherheit der Fußgänger, Radfahrer und spielenden Kindern zu verbessern. 10 Begründung zu den örtlichen Bauvorschriften:	A5 - Das planerische Ziel, pro Wohneinheit zwei Stellplätze innerhalb des Plangebiets unterzubringen, ist auf den Beschluss des Gemeinderats zurückzuführen. Im Textteil ist die entsprechende Festsetzung ausreichend unmissverständlich formuliert.	Kenntnisnahme
	und der gleichen sind grundsätzlich nicht zugelassen. Bitte diesen Satz mit aufnehmen.		
	<u>Textteil – vom 25.05.2022, erg. 31.03.2023</u>	A7.2 – Nachgelagerte verkehrsordnende Maßnahmen wie Poller sind im Bebauungsplan nicht regelbar und werden daher nicht festgesetzt. Eine öffentliche Wende- und Durchfahrtmöglichkeit sind nicht	Kenntnisnahme
	Bebauungsplan:	vorgesehen, siehe oben.	
	A1.1. – WA – Allgemeines Wohngebiet: zulässig sind Wohngebäude, sonst nichts (gemäß Beschluss Gemeinderat) → bitte korrigieren !!!	B3.2 - Stützmauern sind für den Umgang mit der vorhandenen topographischen Situation notwendig.	Kenntnisnahme
	B3.2. – Stützmauern: Dieser Punkt wiederspricht dem bestehenden Bebauungsplan "Unter den Weinbergen": Mauern, Zäune und der gleichen sind grundsätzlich nicht zugelassen. Bitte entsprechend anpassen, sollte der Bebauungsplan nicht vorliegen, kann ich Ihnen diesen gerne zur Verfügung stellen. B3.3 – Aufschüttungen und Abgrabungen: 1,0 m Aufschüttung ist erheblich. Angemessen wäre hier analog zur Abgrabung maximal 0,5 Meter zuzulassen.	Zu den Anregungen zum Bebauungsplan: Generell lässt sich festhalten, dass der Bebauungsplan In den Hauern ein für sich qualifizierter Bebauungsplan ist, der sich zwar an der	None Paladian

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
		umgebenden Bebauung orientiert, der aber eigenständige Festsetzungen trifft.	
		<u>Zu A1.1. – WA</u>	
		Den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung liegt der Festsetzungskatalog des §4 BauNVO zu Grunde. Ein allgemeines Wohngebiet dient vorwiegend dem Wohnen und entspricht der gem. Beschlusslage gewünschten Nutzungsart des Gemeinderats.	Kenntnisnahme
		Zu B3.2. – Stützmauern	
		Stützmauern sind für den Umgang mit der vorhandenen topographischen Situation notwendig.	Kenntnisnahme
		Zu B3.3. – Aufschüttungen und Abgrabungen	
		Die Festsetzung zu Aufschüttungen und Abgrabungen sind für den Umgang mit der vorhandenen topographischen Situation notwendig.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Nr.	Zu ergänzende Punkte im Textteil des Bebauungsplans: Die zu dem Bebauungsplan gehörende Schnitte des Geländes sind maßgebend. Abweichung hiervon sind grundsätzlich nicht zulässig. Im nördlichen Teil wird das Plangebiet von Weinbergen begrenzt. Hier treten durch Bewirtschaftung Schallemissionen auf, die den Planungsrichtpegel eines reinen Wohngebietes überschreiten. Eine Überschreitung dieser Lärmwerte kann bis in die späten Nachtstunden (bis 24 Uhr) und in den frühen Morgenstunden (weit vor 6.00 Uhr) vorkommen. Dies gilt es bereits bei der Planung zu berücksichtigen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Angrenzende landwirtschaftlichen Flächen können Spritzmittel- und Rauchemission auftretend. Dies gilt es bereits bei der Planung zu berücksichtigen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Weiter weise ich darauf hin, dass folgende Regelungen im bestehenden Bebauungsplan gelten und entsprechend ebenfalls mit aufgenommen werden müssen: Das Plangebiet wird im Norden durch den Betonweg der Flurbereinigung Großheppach begrenzt. Dieser Betonweg darf nicht als Parkierung sowie als Zu- oder Abfahrt der angrenzenden Baugrundstücke benützt werden. Der Fußweg Richtung Süden darf lediglich von den Anrainern der Gebäude Wartbühlstr. 67 bis 71 zur Be- und Entladung benützt werden. Ein Durchgangsverkehr ist an der Stelle durch technische Einrichtung zu verhindern. Den Bewohnern der genannten Gebäude ist eine Fernbedienung für einen elektronischen Poller auszuhändigen, sodass zeitgleich zwei Haushalte be- und entladen können und die Ausfahrt des zweiten Fahrzeugs gen Norden möglich ist.	Zu Schnitte/ Maß der baulichen Nutzung: Dies ist im Bebauungsplan ausreichend über die Gebäudehöhe in Verbindung mit der Bezugshöhe auf die Geländeverhältnisse angepasst, so dass es keine zusätzlichen Schnitte zur Definition des Maßes benötigt werden. Nichts desto trotz wurden zur Verdeutlichung der Festsetzungen und des Einfügens der Neuplanung in die bestehende Bebauung Schnitte erstellt, die in der Begrünung dargestellt sind. Die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen sind bereits durch die das Plangebiet umgebenden Nutzungen (reines Wohngebiet) eingeschränkt. Auch das Landratsamt hat im Zuge der Offenlage keine Bedenken zum Immissionsschutz geäußert. Der durch die überbaubaren Grundstücksflächen festgelegte Abstand der Wohnbebauung incl. Außenbereiche zu den angrenzenden Weinbergen von mind. 20 m trägt zum Schutz der Anwohner vor möglicher Spritzmittelabdriftung bei. Der Abstand von 20 m für Obstbau und Landwirtschaft reicht bei Beachtung der guten fachlichen Praxis nach der Rechtsprechung, sofern keine konkreten örtlichen Besonderheiten oder atypischen Windrichtungen vorliegen, regelmäßig aus. Als örtliche Besonderheit wäre hier der Abstand eher geringer anzusetzen, da die Wohngebäude in der Nachbarschaft (als vorhandene Immissionsorte) deutlich geringeren Abstand zu den Rebflächen aufweisen und sich zudem durch die Wirtschaftswege der eigentliche Abstand des Plangebiets zu den Rebflächen größer darstellt. Durch die Überplanung der Fläche folgen demnach für den Weinanbau keine zusätzlichen Anforderungen.	empfehlung Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
		An der Straßensituation im Übergang zum Betonweg wird durch die Planung keine Änderung vorgenommen und ist daher nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Die Befahrung des Betonwegs spielt für die Erschließung des Plangebietes keine Rolle.	Kenntnisnahme
		Die Anregung, durch technische Einrichtungen eine Durchfahrt zu verhindern, wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplans.	

	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	conom für radikale Reform: "Es besteht kein Bedarf, neue Wohn https://www.n-tv.de/wirtschaft/Es-besteht-kein-Bedarf-neue-Wohn Richa g. 1 Startseite. Wirtschaft Ökonom für radikale Reform: "Es besteht kein Bedarf, neue Wohnungen zu bauen"		
	Startseite Wirtschaft Ökonom für radikale Reform: "Es besteht kein Bedarf, neue Wohnungen zu bauen" WIRTSCHAFT	Nebenstehende Anlage und der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Ökonom für radikale Reform "Es besteht kein Bedarf, neue Wohnungen zu bauen"		
	09.06.2023, 15:59 Uhr		
	Artikel anhören		
	In den Ballungsräumen fehlen Hunderttausende von Wohnungen. Der Ökonom Steffen Sebastian will dagegen ankämpfen und macht einen radikalen Vorschlag: Die bisher niedrigen Mieten in Altverträgen sollen steigen. Wie das den Mangel auf dem Wohnungsmarkt beenden soll, erklärt er im Interview mit ntv.de.		
	ntv.de: Herr Sebastian, Sie haben mit Ihrem Vorschlag für Aufsehen gesorgt: Höhere Mieten sollen die Wohnungsknappheit lösen. Wie passt das zusammen?		
	Steffen Sebastian: Wenn ein Preis durch staatliche Eingriffe sehr niedrig ist, dann wird mehr verbraucht. Das gilt grundsätzlich für alle Güter. Und das ist auch genau das Phänomen, das wir auf dem Mietwohnungsmarkt beobachten. Ein Teil der Mietverträge wird durch die Mietrechtsregulierung subventioniert; die betroffenen Mieter "verbrauchen" mehr Wohnraum als andere. Das ist auch nichts Neues - dies wird von de Wissenschaft seit Jahrzehnten kritisiert. Dieses Phänomen beobachten wir international auf allen Wohnungsmärkten, bei denen der Staat die Mieten verbilligt. Man spricht hier auch von der "Hortung von Wohnraum".		
	Welche Subventionen meinen Sie genau?		
	Wenn man einem Eigentümer verbietet, ein Gut zu dem Preis zu verkaufen, den er dafür bekommen kann, dann ist das aus wirtschaftlicher Sicht nichts anderes als eine Steuer. Das heißt, jeder Vermieter, der seine bestehende Miete aufgrund einer gesetzlichen Regelung nicht auf den Preis anheben kann, den er bei einer Neuvermietung erzielen könnte, unterliegt faktisch einer Steuer. Und jeder Mieter, der dadurch eine verbilligte Miete erhält, erhält eine steuerfreie Subvention.		
	Warum ist es schlecht, wenn Menschen, die lange in ihrer Wohnung leben, weniger für ihren Wohnraum bezahlen?		
	Dieses System sorgt nicht für bezahlbaren Wohnraum. Die steuerfreie Subvention wird willkürlich an diejenigen verteilt, die schon lange in der Wohnung leben. Es wird nicht darauf geachtet, ob sie reich oder arm sind, sondern es wird gleichmäßig an diejenigen verteilt, die das Glück haben, alte Mietverträge zu haben. Und so ist es auch bei den Vermietern: Sie müssen diese Steuer nicht zahlen, weil sie besonders viel verdienen,		
1	von 4 16.06.2023, 20:36		

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "In den Hauern"

Okumom filtransilale Reform. "Ea besteht kein Bedurf, neus Wohn	adlingsvorschlag der Verwaltling	Beschluss- mpfehlung
ihr Einkommen ist sehr gering. Aber eigentlich ist die Wohnung 1000 Euro wert. Nach unserem Reformvorschlag würde sie diesen Preis zahlen, aber 500 Euro Wohngeld bekommen. Am Ende zahlt sie das Gleiche, aber jetzt ist transparent, welchen Zuschuss sie bekommt. Der Vermieter, der jetzt mehr Miete einnimmt, muss dann im Umkehrschluss auch mehr Steuern zahlen. 2 von 4		nntnisnahme

	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss empfehlung
4	Ökonom für radikale Reform: "Es besteht kein Bedarf, neue Wohn https://www.n-tv.de/wirtschaft/Es-besteht-kein-Bedarf-neue-Wohn		
	Aber das löst nicht das Problem des mangelnden Wohnraums.		
	Nehmen wir erneut das Beispiel einer Person, die nun aber auf 100 Quadratmetern lebt und dafür 500 Euro zahlt. Eigentlich ist die Wohnung aber 1500 Euro wert. Selbst, wenn sie sich dies von ihrem Einkommen leisten kann, wird sie es sich genau überlegen, ob eine kleinere Wohnung nicht ausreichend ist, damit sie mehr Geld für andere Ausgaben zur Verfügung hat.	Nebenstehende Anlage und der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Und wenn sie sich die Wohnung dann nicht mehr leisten kann?		
	Grundsätzlich wird man nach einer angemessenen Frist wie bei allen Förderungsempfängern auch hier verlangen, dass sie in eine kleinere Wohnung umzieht. Bei Härtefällen, z. B. sehr alten Menschen, ist auch ausnahmsweise eine höhere Förderung denkbar, sodass die Wohnung beibehalten werden kann. Vergleichbare Härtefallregelungen kennt das Sozialrecht schon heute. Im Wohngeldgesetz wäre dies aber eine Neuerung.		
	Und wie soll das erhöhte Wohngeld finanziert werden?		
	Statt der bisherigen ungerechten Besteuerung soll für Mieteinnahmen ein Vermieter-Soli als Zuschlag auf die Einkommensteuer erhoben werden. Damit wird, wie aktuell auch, vom Vermieter zum Mieter umverteilt, aber gerecht entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.		
	Besteht in Ihrem Vorschlag noch Bedarf an Mieterschutz?		
	Auf jeden Fall. Das deutsche Mietrecht ist im Grunde gar nicht so falsch, wie es ist. Im Gegenteil, es ist im internationalen Vergleich sogar sehr gut. Wir hatten hier früher einen guten Kompromiss gefunden. Aber es geht seit einigen Jahren in die falsche Richtung. Wir haben 2001 die Kappungsgrenze eingeführt		
	die regelt, um wie viel der Vermieter die Miete in einem laufenden Mietverhältnis erhöhen darf. Im Bereich des angespannten Wohnungsmarktes liegt diese derzeit bei 15 Prozent in drei Jahren		
	das war ein großer Fehler, denn das schützt nur Mieter mit niedrigen Mieten. Warum sollten aber ausgerechnet diejenigen besonders geschützt werden, die niedrige Kosten haben? Hilfe brauchen doch vor allem diejenigen, die hohe Kosten haben! Und noch genauer: Eigentlich müssen diejenigen unterstützt werden, die ein geringes Einkommen haben.		
	Sie sind also dagegen, dass die Koalition die Kappungsgrenze auf 11 Prozent senken möchte?		
	Das ist genau die falsche Richtung. Ich sage es noch einmal: Wir müssen nicht Mieter mit niedrigen Mieten schützen, sondern Mieter mit niedrigen Einkommen.		
	Mit Steffen Sebastian sprach Clara Suchy		
	3 von 4 16.06.2023, 20:36		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu Ö1	Von: Gesendet: An: Cc: Betreff: Schell, Alexander AW: Bebauungsplan - In den Hauern Sehr geehrter vielen Dank für Ihre Nachricht und die Hinweise zum Wasserbehälter und zu der Feuerwehrzufahrt. Wir werden Ihre Informationen mit den Gutachtern und Fachplanern abstimmen. Mit freundlichen Grüßen Dennis Folk Regierungsbaumeister Stadt Weinstadt Leitung Stadtplanungsamt Beutelsbach, Poststraße 17 71384 Weinstadt Telefon 07151 693-121 E-Mail d.folk@weinstadt.de Besachen Sie Weinstadt enline: Bebauungspläne einschex: Broger Gis der Stadt Weinstadt (georline-gis de) Von: Gesendet: Mittwoch, S. Oktober 2022 20:22 An: Folk, Dennis «D. Folk@Weinstadt.de» Cc: Betreff: Bebauungsplan - In den Hauern Guten Abend Herr Folk,	Nebenstehende Anlage und der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "In den Hauern"

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu Ö1	I hat mir freundlicherweise den anhängenden Vermessungsplan der Wasserbehälter zukommen lassen. Das Ergebnis liegt sehr nahe an der von mir in unserem persönlichen Gespräch vor Ort (13.07.2022) geschilderten Ausgangsituation. Für eine Veranschaulichung der Abmessungen dieser Wasserbehälter hatte ich ihnen anhand der abgesteckten Markierungen aufgezeigt, wie nahe die Behälter am bestehenden Wurzehwerk der zu erhaltenden Bäume vorbeilsüft. Da in der Vermessung der Behälter nur die Innenwände eingezeichnet sind, möchte ich Ihnen aus gesicherter Quelle mitteilen, dass sich die Wandstärke der Wasserbehälter auf mind. 40 cm beläuft. Zudem wurde bei der letzten Sanierung der Decke ein Überlapp von ca. 20 cm betoniert, um die Gefahr von Undichtigkeit an der Fuge zwischen Wand und Decke zu minimieren, womit die Außenkante der Behälter bis auf ca. 60 cm an die Stämme der Bäume rankommt. Bei einem Abriss der Behälter würden somit die angrenzenden Bäume keine Überlebenschance haben. Unter der Annahme, dass es bei der von Ihnen ausgewiesenen Fläche "Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz" nicht um eine Scheinmaßnahme handelt, bitte ich um Berücksichtigung dieses Punktes und Aufnahme eines Abrissverbots der Wasserbehälter in den Bebauungsplan. Desweiteren hatte ich mehrfach auf die Problematik mit der Feuenwehrzufahrt hingewiesen, was auch in die Abwägungstabelle mit aufgenommen wurde. Sicher haben Sie Verständnis, dass ich mich mit der belanglosen Antwort in dem Bewertungsvorschlag der Verwaltung nicht zufrieden gebe: "Für alle genannten Gebäude [] sind Zugänge von der öffentlichen Verkehrsfläche [] vorhanden". Selbstverständlich ist auch unser Grundstück von öffentlichen Verkehrsflächen zuj vorhanden". Selbstverständlich ist auch unser Grundstück von öffentlichen Verkehrsflächen zu "Vorhanden". Beingrüble 12" über erschwerte Bedingnungen wie schmale Straßen und 90" Kurven mit äußerst kleinem Außenradius, Bisher ist es noch immer möglich, dass die Feuerwehr über die Zufahrt am bestehenden Wasserhäusle "in den Hauern" uns	Die Informationen zur Lage und den Maßen der unterirdischen Wasserbehälter werden zur Kenntnis genommen. Die schützenswerten Bäume sind per Festsetzung planungsrechtlich gesichert. Die Sicherung in der Bauausführung ist nicht Sache des Bauleitplanverfahrens. Die städtebauliche Konzeption wurde dennoch nochmals optimiert um einerseits der Bedenken der Anwohnerschaft Rechnung zu tragen und andererseits die Grün- und Gartenflächen zu vergrößern und den Erhalt zusätzlicher Gehölze zu ermöglichen. Durch die Änderung können Abbruchmaßnahmen und die hierdurch entstehenden Immissionen minimiert sowie Eingriffe in das Gelände vermieden und der Baumbestand geschützt werden. Die Änderung löst eine erneute Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB aus. Die Grundzüge der Planung werden nicht tangiert.	Berücksichtigung durch Änderung, erfordert ern. Offenlage
	Vielen Dank im Voraus und mit freundlichen Grüßen	Für alle genannten Gebäude, zu denen Bedenken angemeldet wurden, sind Zugänge von der öffentlichen Verkehrsfläche (In den Hauern, Wartbühlstraße) sowie Aufstellflächen auf diesen vorhanden. Für den Nachweis über Flächen für die Feuerwehr auf den privaten Grundstücken ist der jeweilige Eigentümer verantwortlich und muss von diesem nachgewiesen werden. Zusammenfassend wird festgestellt, dass nach derzeitigem Stand der Brandschutztechnik sowie aus öffentlich-rechtlicher Sicht, keine Bedenken gegen die Realisierung des Bebauungsplans "In den Hauern" bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Ö2	per Einschreiben / Rückschein Baudezernat Weinstadt Stadtplanungsamt Poststrasse 17 71384 Weinstadt Betrifft: Auslegung Bebauungsplan "In den Hauern" Stellungnahme		
	Sehr geehrte Damen und Herren, in der Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan "In den Hauern" (Entwurf vom 25.05.2022, erg. 31.03.2023). Parallel dazu wird sie Ihnen auch über Ihre Internetadresse "stellungnahmen.indenhauern@weinstadt.de" übermittelt. Sie umfasst neben diesem Anschreiben die Seiten 1 bis 7 sowie die Anlagen 1 bis 3. Mit freundlichen Grüßen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu Ö2	Stellungnahme zum Bebauungsplan "In den Hauern" (Entwurf vom 25.05.2022, erg. 31.03.2023). (1) Zu A02/A9.4 - A9.7 sowie A11.1 - A11.2: Es fehlt eine klare Festlegung, in wessen Verantwortung die Überwachung der angeordneten Maßnahmen liegt und welche Sanktionen bei einer Verletzung der angeordneten Maßnahmen erfolgen. Hintergrund dieses Hinweises: Beim Bauvorhaben "Smart Living Weinstadt" (Bereich Mühlhäuser Strasse) ist ein schützenwerter Baum leider nicht ausreichend geschützt worden und infolgedessen eingegangen). (2) A03/1 und A03/3.5: In der Begründung wird auf die "starke Nachfrage nach Wohnraum in der Stadt Weinstadt" verwiesen. Diese Begründung wird bei entsprechenden BPlan-Vorhaben standardmäßig gerne verwendet, ist aber als derart pauschale Aussage nicht zutreffend. Es mag sein, dass Bauplätze für Einzelhausbebauung durchaus stark nachgefragt sind. Dieses Angebot trifft häufig auf Interessenten, die i.d.R. nicht gamz so preissensibel sind, da oft durch familiäres Umfeld (Unterstützung von Familie/Eltern, Erbe o.ä. Umstände) sowie die Möglichkeit, beim Bau Eigenleistung einzubringen, eine höhere finanzielle Belastung möglich ist. Völlig anders ist die Situation bei typischen "Bauträger-Objekten" wie z.B. Eigentumswohnungen oder von Bauträgern erstellten Doppelhäusern. Diese Situation besteht hier "In den Hauern", da die komplexe Untergrundsituation keine individuelle Bauausführung durch einzelne unabhängige Bauherren zulässt (siehe auch Festlegung in A03/12: "Investor"). Und für dieses Marktsegment fehlt in der obigen Begründung ein ganz entscheidendes Wort: bezahlbarer Wohnraum. Für Weinstadt lässt sich das (Stand Mai 2023) an verschiedenen Beispielen deutlich machen: - Halde S, Angebotsname "Blumenäcker", von 20 ETW sind derzeit noch 10 im Verkaufsangebot, dabei ist der Rohbau längst fertig. Bei Preisen im Bereich von mehr als 340.000 EUR für eine 2-Zimmerwohnung mit 52 m2 (dazu kommt dann noch Tiefgarage, Grunderwerbssteuer und sonstige Nebenkosten) ist das nicht überraschend (siehe oben: bezah	(1) Der Erfolg der Maßnahmen ist durch ein umfangreiches Monitoring (5-Jährig) zu dokumentieren. Dies ist Aufgabe der Stadt Weinstadt, es werden hierfür Fachgutachter beauftragt. Sofern sich im Rahmen des Monitorings herausstellt, dass eine Maßnahme nicht funktioniert, muss eine Optimierung erfolgen bzw. eine neue Maßnahme nach anerkannten Regeln erstellt werden. Dies wird vom LRA als in diesem Fall zuständige Behörde abgenommen /attestiert. Nebenstehende Ausführung wird zur Kenntnis genommen. (2) Die Wohnraumversorgung ist ein Belang, der die Erforderlichkeit zur Aufstellung/Änderung eines Bauleitplanes auslösen kann. Dies wurde durch die Änderung des Baugesetzbuchs 2021 (Baulandmobilisierungsgesetz) durch Ergänzungen im Gesetz hervorgehoben und als Signal an die Gemeinden gesendet. Des Weiteren gilt gem. § 1 BauGB der Grundsatz, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll, um Offenlandbereiche zu schonen und zu erhalten (Innen- vor Außenentwicklung). Die Stadt Weinstadt ist seit Jahren bemüht innerörtliche Verdichtungsmöglichkeiten zu schaffen, um der starken Nachfrage nach Wohnraum gerecht zu werden. Ziel der Stadt ist es ein Wohnraumangebot für alle Bedarfe, Eigentums- und Mietwohnungen, zur Verfügung stellen zu können. Auch für das Plangebiet wurde die Schaffung von Mietwohnungen konzeptionell untersucht. Aufgrund von Anwohnereinsprüchen und Bedenken des Gemeinderats hinsichtlich des Einfügens in den städtebaulichen Kontext, wurde im Verfahren jedoch die ursprünglich angedachte Konzeption mit Mietwohnungsbau zu Gunsten einer Doppelhausbebauung schafft Grundstücksgrößen zwischen 280 m² und 380 m², so dass sich Bauplatzinteressenten finden werden und zumindest partiell der Wohnraumbedarf gelindert werden kann.	Empfehlung Kenntnisnahme
	Artikel WKZ Herbst 2022: "Schon" 20% der Wohnungen verkauft, siehe Anlage_1. Artikel WKZ Jahreswechsel 2022/23: Verkauf läuft langsamer, 30% verkauft, siehe Anlage_2.		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu Ö2	Aktuell: Rohbau fertig, noch immer nicht vollständig verkauft. - Stadthäuser Schmiedgasse Endersbach: Rohbau fertig, noch immer im Angebot. Die in A03/3.5 vorgetragenen Beispiele beziehen sich offensichtlich auf Bauplatz-Interessenten und nicht auf Bauträgerobjekte. Wie oben schon dargelegt macht das einen deutlichen Unterschied in der Nachfragesituation aus. Zudem stammen sie aus einer Zeit vor Ukrainekrieg, Inflation und dramatischer Zinserhöhung bei Krediten. Und was Furchgasse u.a betrifft handelt es sich ja laut Text lediglich um eine "Erwartung". Dazu ganz aktuell ein Artikel aus der WKZ vom 12.06.2023, siehe Anlage_3.	(3) Als Inhaber der Planungshoheit steht die Stadt grundsätzlich die Möglichkeit zu, Bebauungspläne aufzustellen oder zu ändern. Die Erforderlichkeit des Planaufstellungsverfahrens muss von der Gemeinde dargelegt werden. Die östlich des Plangebiets, auf der ausgewiesenen Grünfläche bzw. Gemeinbedarfsfläche – Kindergarten, wurden drei Einzelhäuser genehmigt. Da die bestandskräftigen Baugenehmigungen jedoch gelten, besteht derzeit, gegenüber dem damit gesicherten baulichen Stand, kein Erfordernis der Entwicklung. Dies führ aber nicht dazu, dass die städtebauliche Erforderlichkeit für den Bebauungsplanentwurf in dem vorgesehenen Flächenumgriff entfällt.	Kenntnisnahme
	Damit ist eindeutig belegt, dass die Begründung "dringend benötigter Wohnraum" beim BPlan "In den Hauern" nicht zutreffend sein kann. Damit entfällt ganz klar die Begründung für die Aufstellung dieses BPlans. (3) A03/2 und A03/3: Hier wird auf §13a (Innenentwicklung) und seine Erfordernisse hingewiesen. Das ist insofem überraschend, als der weiter östlich angrenzende Bereich des derzeit gültigen BPlans eine "Grünfläche/Kinderspielplatz/Baugrundstück für Kindergarten" ausweist. Zwar wurden hier vor Jahren dem entgegenstehende Fakten geschaffen, indem dort drei Einfamilienhäuser gebaut werden durften, der BPlan wurde aber nie geändert. Auch jetzt ist dort ein Weiterbestand des nicht mehr zutreffenden BPlans beabsichtigt. Warum? Hätte das womöglich Folgen für die Anwendbarkeit des §13a? Sollte in einer Kommune nicht BPlan und Faktenlage übereinstimmen? Als Bürger fragt man sich, wieso man dann überhaupt noch einen Bebauungsplan aufstellen muss, wenn diese Übereinstimmung sowieso unwichtig ist. (4) A03/3.4 Eine "kleine Überraschung" findet sich noch bei den erwähnten	Zudem muss der räumliche Geltungsbereich eines Bebauungsplans so geschnitten sein, dass dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung als Ausprägung des Gebiets der gerechten Abwägung Rechnung getragen wird. Mit Ausnahme der geplanten Erschließungsstraße im östlichen Teil des Plangebiets, die auch der Erschließung des Grundstücks "In den Hauern 16" dient, sind keine städtebaulichen Konflikte der Planung mit der östlich anschließend tatsächlich vorhandenen Bebauung erkennbar, die nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gelöst werden können. Aus rechtlicher Sicht ist es daher nicht erforderlich, den an das Plangebiet östlich angrenzenden Bereich in den Planbereich mit aufzunehmen.	
	Schutzgebieten: sie sind laut Text nur 12 m entfernt. (5) A03/4.3: Im BPlan-Entwurf findet sich der folgende Text: Die Rettungswege sind über die öffentlichen Verkehrsflächen ausreichend gesichert. Alle umliegenden Gebäude Zugänge sind von den öffentlichen Verkehrsflächen (In den Hauern, Wartbühlstraße) andienbar. Diese Formulierung zeugt von einer nicht vorhandenen Ortskenntnis. Über den Weg "In den Hauern" ist nach Erstellung der geplanten Bebauung keinerlei Zugang mehr zu den "hohen Hausnummern" des Weges "Im Steingrüble" möglich (schließlich stehen dort ja dann Häuser). Und bei der derzeit noch offenen Fläche südlich von "Im Steingrüble 12" in Richtung auf die Wartbühlstrasse handelt es sich ja gemäß	 (4) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Reblagen. Die Bebauungsplanung hat keine Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet. Weiterhin ist anzumerken, dass sich auch bereits heute Wohnbebauung in vergleichbaren und kleineren Abständen dazu befinden. (5) Für alle genannten Gebäude, zu denen Bedenken angemeldet wurden, sind Zugänge von der öffentlichen Verkehrsfläche (In den Hauern, Wartbühlstraße) sowie Aufstellflächen auf diesen vorhanden. 	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
	gültigem Bebauungsplan um Bauplätze, auf denen irgendwann Häuser stehen werden (Flurstücke 2100/4 und 2100/5).		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu Ö2	3	Für den Nachweis über Flächen für die Feuerwehr auf den privaten Grundstücken ist der jeweilige Eigentümer verantwortlich und muss von diesem nachgewiesen werden.	
	Blick von der Wartbühlstrasse über die Bauplätze FlrSt. 2100/4 und 2100/5 auf die Gebäude "Im Steingrüble 10 und 12"	Zusammenfassend wird festgestellt, dass nach derzeitigem Stand der Brandschutztechnik sowie aus öffentlich-rechtlicher Sicht, keine Bedenken gegen die Realisierung des Bebauungsplans "In den Hauern" bestehen.	
	Das heißt, auch über die Wartbühlstrasse ist nach erfolgter Bebauung kein Zugang für die Feuerwehr möglich. Somit besteht der einzige Zugang zu diesen "hohen Hausnummern" über den Stichweg "Im Steingrüble" der zu den Hausnummern 4 bis 12 nach Osten führt und eine Breite von gerade mal 3,50 m aufweist. Da kann ein LKW der Feuerwehr vielleicht hineinfahren (wie breit sind eigentlich diese Einsatzfahrzeuge?), aber schon ein wohl notwendiger zweiter kann sich nur weiter hinten anstellen.		
	Wie dann Personenbergung an der Engstelle neben den LKWs vorbei effizient und schnell erfolgen soll wenn gleichzeitig auch noch notwendiges Gerät zur Brandbekämpfung aus den Fahrzeugen entnommen werden muss, das würde ich gerne mal bei einer praktischen Übung vor Ort sehen!		
	Interessanterweise soll der Weg zur Erschließung der neu geplanten Doppelhäuser von derzeit 3,50 m auf 4,50 m aufgeweitet werden, dort erscheint also eine größere Breite wegen der Anfahrt durch Müllfahrzeuge notwendig zu sein (siehe A03/6.3)!		
	Nebenbei bemerkt: während meiner aktiven Berufszeit durfte ich in meiner Eigenschaft als Sicherheitsbeauftragter vor Jahren an einer Fortbildung in der Feuerwehrschule Bruchsal teilnehmen. Diese Eindrücke waren prägend!	(6)	
	(6) Zitat aus A03/9/A8.1 A8.1 Private Grünfläche Die private Grünfläche dient der Auflockerung der Nachbarsituation. Die Fläche soll durch den angrenzenden Nachbarn erworben werden, um somit die erforderlichen Abstandsflächen seines Gebäudebestands auf eigener Fläche abbilden zu können und somit ausreichende Abstandsflächen zwischen den Grundstücken zu sichern.	Die Zweckbestimmung der Grünfläche ist im Bebauungsplanverfahren ausreichend erläutert. Die zukünftigen Erwerbsverhältnisse sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und haben keine Auswirkungen auf die Erforderlichkeit des Bebauungsplans.	Kenntnisnahme
	Ist das mit dem angrenzenden Nachbarn schon abschließend vereinbart oder an ihn verkauft? Was passiert mit dieser Fläche, wenn der Nachbar sie nicht erwirbt bzw. erwerben möchte?		
	(7) A03/7.2 im Zusammenhang mit A09 sowie A03/8		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu Ö2	Die Baugrunduntersuchung wird in Bezug auf die durchgeführten Maßnahmen zwar detailliert beschrieben, bleibt aber in vielen Details unpräzise und verweist dann auf nötige weitere Untersuchungen. Beispiele: S.10: Es ist auch davon auszugehen, dass die anthropogen angelegten Hänge der Weinberge (nach LGRB GeoLa GK 50) geotechnisch so angelegt wurden, dass sie standsicher sind. Mögliche Rutschungen von diesen Hängen wären jedoch kleinräumig und würden das hier untersuchte Grundstück nicht erreichen. Davon war sicher auch bei den Weinbergen unterhalb des Kleinheppacher Kopfes	(7) Die vorliegende Untersuchung auf Ebene des Bebauungsplans ist eine orientierende Baugrunderkundung, zur Abschätzung der Bebaubarkeit und der Gefahrenlage. Sie bezeugt im Ergebnis die Bebaubarkeit des Geländes, um die Erforderlichkeit des Bebauungsplans nicht in Frage zu stellen, und dient der Klarstellung der Untergrundbeschaffenheit und der hierdurch erforderlichen Aufwendungen zur Gründung für zukünftigen Bauherren. Objektbezogene Baugrunduntersuchungen auf Grundlage der Baugesuche werden hierdurch nicht ersetzt. Diese werden standartmäßig zum Baugesuch eingeholt, so auch die Empfehlung im Gutachten. Ein entsprechender Hinweis ist auch im Bebauungsplan	Kenntnisnahme
	auszugehen, wo es dann im Verlauf der 1980er Jahren zu schweren Rutschungen kam, die nur durch massive Sicherungsarbeiten am Kleinheppacher Kopf gestoppt werden konnten. S.17: Da die Basis der Fließerde in den Rammkernsondierungen nicht erbohrt wurde, ist die Schichtgrenze zum unterlagernden Gipskeuper nicht festlegbar. S.23: Eine Gründung mit Streifen- und Einzelfundamenten ist nur möglich, wo die Fundamente in mindestens steife Fließerde einbinden. Eine Einbindung in die	enthalten. Zu den Anmerkungen des Einwenders ist anzumerken, dass sich die geologischen Verhältnisse auf dem gesamten Hang im Wesentlichen nicht unterscheiden. Die orientierende Untersuchung kommt jedenfalls nicht zu der Erkenntnis, dass von einer Bebauung abgeraten wird, sondern attestiert die Bebaubarkeit. Die Planung muss daher nicht in Frage gestellt werden. Die städtebauliche Konzeption wurde dennoch nochmals optimiert um einerseits der Bedenken der Anwohnerschaft Rechnung zu tragen	
	Auffüllung ist nur dort zu empfehlen, wo die Qualität und die Konsistenz der Auffüllung noch durch weitere Erkundung engmaschig untersucht wird. S.26 Der Gipskeuper wird nach jetzigem Erkundungsstand durch den Aushub für die	und andererseits die Grün- und Gartenflächen zu vergrößern und den Erhalt zusätzlicher Gehölze zu ermöglichen (siehe auch oben zu 1). Durch die Änderung können Abbruchmaßnahmen und die hierdurch	Berücksichtigung
	Baumaßnahme nicht berührt. S.30	entstehenden Immissionen minimiert sowie Eingriffe in das Gelände vermieden und der Baumbestand geschützt werden. Die Änderung löst eine erneute Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB	durch Änderung, erfordert ern. Offenlage
	Die Lage und Anzahl der jetzt vorhandenen Bohrungen lässt aufgrund der Heterogenität des angetroffenen Bodenmaterials nur eine erste Bewertung in Bezug auf die Gründungsmöglichkeiten zu.	aus. Die Grundzüge der Planung werden nicht tangiert.	
	S.31 Eine Flachgründung des südlichen Doppelhauses ohne Unterkellerung ist aufgrund der lagenweise weichen Auffüllungs- und Fließerdelagen, wie sie in DPH 1, DPH 3 und RKS 1 angetroffen wurden, nicht ohne weiteres möglich.		
	mit Setzungen und Setzungsunterschieden mit einer Kippneigung nach Osten verbunden.		

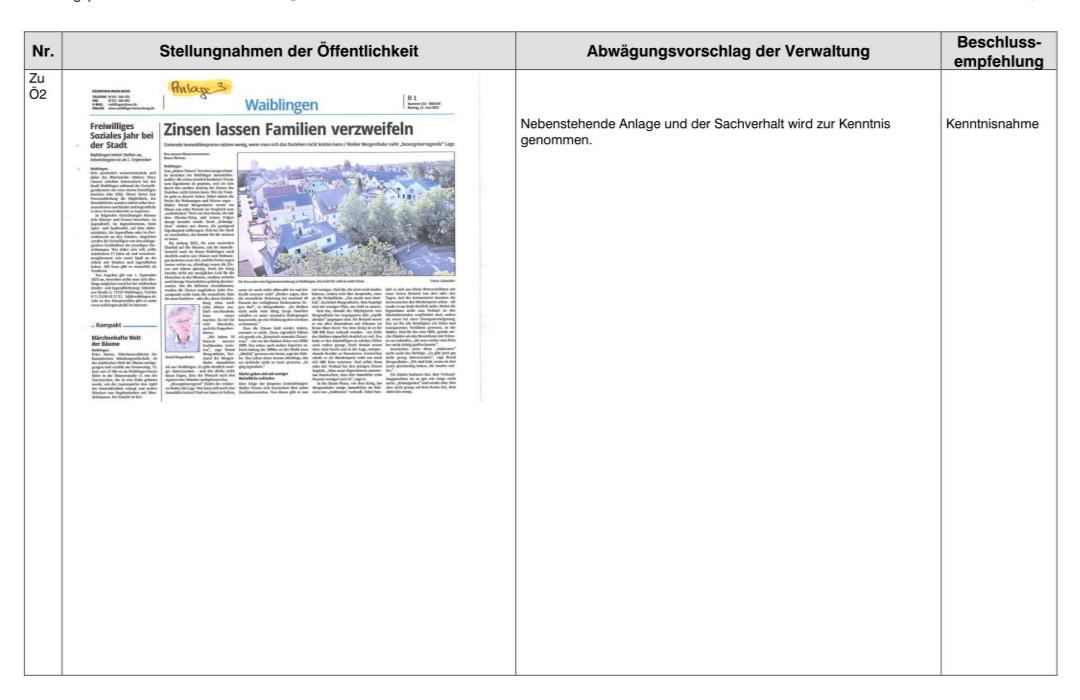
Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu Ö2	S.32 Da das Nordhaus (Abb. 2) im Bereich des Betriebsgebäudes und der Wasserhochbehälter liegt, ist für dieses Haus die Gründungssituation noch wenig einschätzbar. S.35 Nutzung von Erdwärme Es ist aufgrund von Verkarstung (Gipskarst) und sulfathaltigem Gestein mit Bohr- oder ausbautechnischen Schwierigkeiten und/oder Baugrundschäden bereits bei geringerer Tiefe als 17 m u. GOK zu rechnen. Erdwärmebohrungen sind beim ersten Auftreten von Gips oder Anhydrit im Bohrgut abzubrechen. Dieser Hinweis sollte als absolute Warnung verstanden werden, davon die Finger zu lassen. Missglückte Erdwärmebohrungen und ihre Folgen lassen sich sehr gut in Staufen südlich von Freiburg besichtigen. S.36 Die Aussagen wurden auf Basis von punktuellen Untergrundaufschlüssen getroffen. Deshalb empfehlen wir, den Geologen zu Baumaßnahmen hinzuzuziehen. Fazit: Dieser Bauplatz ist alles andere als ideal und problemlos zu bebauen, er beinhaltet ein hohes Risiko in der Bodensituation, nicht nur durch die im Untergrund liegenden Hohlräume. Zudem muss noch mit dem Kulturdenkmal "Hauernkelter" (siehe A03, S.18) im Untergrund gerechnet werden, was zu weiteren Problemen führen kann, vergleiche die eingetretene Situation beim Bleistiftareal in Beutelsbach. (8) A03/7.1 im Zusammenhang mit A04, A05 und A06 Es wurden durchaus umfangreiche Untersuchungen durchgeführt, trotzdem beschreibt das nachstehende Zitat aus A03/7.1/S.14 und A06/9/S.44 aber sehr deutlich: Nach Anwohnern (schrift. Mitteilung 2020/2021/2022) wurde eine bemerkenswert hohe Zahl weiterer Arten in verschiedensten Artengruppen nachgewiesen. Hierbei handelt es sich teilweise um bundesweit geschützte Arten, die jedoch nicht im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) zu behandeln sind. Grundsätzlich sollten daher, unabhängig vom hier behandelten Projekt, Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Artenwielfalt ergriffen werden. Diese "bemerkenswert hohe Zahl weiterer Arten" bedeutet, dass im Zusammenhang mit dem Naturkundemuseum in Stuttgart weit mehr als 3	(8) Dass auch bei der Überplanung innerstädtischer Grünflächen artenschutzrechtliche Belange tangiert sein können und eine hohe Artenvielfalt auftreten kann wird gesehen. Daher ist es gesetzlich vorgesehen, artenschutzrechtliche Erhebungen zu machen und diese bei der Planung zu berücksichtigen. In einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden Erhebungen ausgewertet und verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zum besonderen Artenschutz vorgeschlagen. Sofern streng oder besonders geschützte Arten vorkommen, werden hohe Auflagen an die Bebaubarkeit der Fläche gestellt. Aber auch zum Schutz der nicht unter besonderem Schutz stehenden Arten werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen. Es wird besonderen Wert auf die insektenfreundliche und heimische Bepflanzung aller Begrünungsmaßnahmen (incl. der Dachbegrünung) gelegt. Des Weiteren wurde in die Hinweise Ergänzungen aufgenommen, wie die Empfehlung weiterer Nistkästen, Vermeidungsmaßnahmen Vogelschlag und der Kleintierschutz.	Kenntnisnahme, Berücksichtigung durch Aufnahme in den Hinweisen

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu Ö2	Biodiversität und seine Bewahrung spielt doch sonst im politischen Raum eine so große Rolle. Auch die Stadt Weinstadt hat im Gemeindeblatt "Gelbes Blättle" 20/2023 hierzu etwas Interessantes veröffentlicht: Neue Wege bei der Grünflächenpflege Wer dieser Tape an manch einer der in Endestbach oder an der Schurvaldszahlteichen städtischen Grünflächen vorbeigekommen ist, mag sich schon gewundert haben. Denn das Grüns ist anders geschnitten als in den vergangenen Jahren. Rur ein Streffen am Straffenrand ist standen gelauft. Der der den der Robberg Freilich eigent gesten gebieben. Mit gutem Grund: Stand auch gemahlt, der Bert des Grazes ut der Fliege - Dei manchen muss die Stande gemahlt, der Bete des Grazes ut der Robberg von der Blodwerstätt zu erhalten und in fossfällt zu seitzigen. Zu berschäfigen sind solche Rüchen, die Artewelfalt und die Brodwerstätt zu erhalten und in fossfällt zu seitzigen. Zu berschäfigen sind solche Rüchen, die Artewelfalt und die Brodwerstätt zu erhalten und in fossfällt zu seitzigen. Zu berschäfigen sind solche Rüchen, die Artewelfalt und die Brodwerstätt zu erhalten und in fossfällt zu seitzigen. Zu berschäfigen sind solche Rüchen, die Artewelfalt und die Prage, wo der Biodiversität mehr gedient ist. Schließlich ist das Thema "Biotopverbund" inzwischen ein gesetzlicher Auftrag. Auf dem Areal "In den Hauerm" wurde u.a. auch die "Spanische Flagge" (Euplagia quadripunctaria) gefunden. Hierzu findet man im Naturportal den Hinweis: Die Spanische Fahne ist Europarechtlich streng geschützt (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), Anhang II (Arten, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen); *= prioritäre Art (Arten, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt)). Unklar bleibt, wieso das hier offenbar keine Rolle spielt. Sind europarechtliche Richtlinien hier ohne Bedeutung? Auch der Schutzstatus verschiedener anderer vorgefundener Arten kann anscheinend problemlos ausgeklammert werden ("Hierbei handelt e	Die <u>Spanische Flagge</u> ist "nur" als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie geführt, daher ist die Art nicht im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung relevant. Sie bevorzugt als Nahrungspflanzen ganz überwiegtnd den Wasserdost (Eupatorium cannabinum) sowie den gemeinen Dost (Origanum vulgare). Beide Arten sind im Gebiet nicht zu finden. Auch wenn sich die Art hinsichtlich der Raupenfutterpflanzen anpassungsfähig zeigt, ist eine Fortpflanzung im Gebiet als unwahrscheinlich anzusehen.	Kenntnisnahme
	Zusammenfassung Der in der Begründung angeführte dringende Bedarf an Wohnraum ist für die hier geplante Bebauung nicht zutreffend. Der deutliche Angebotsüberhang in diesem Segment wurde nachgewiesen. Der Baugrund ist geologisch und infolge der Hohlraumsituation im Untergrund schwierig, was im günstigsten Fall zu deutlich erhöhten Baukosten führen würde.	Siehe (2) Wohnraumbedarf Siehe (7) Baugrund	

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Nr.	Damit ist das Objekt wie schon erläutert für die eventuelle (sehr preissensible) Zielgruppe noch weniger geeignet. Wie klar nachgewiesen (mangelnde Ortskenntnis der Textersteller) besteht kein im Ernstfall lebenswichtiger guter Zugang für Rettungskräfte der Feuerwehr zu den "Hohen Hausnummern" des Weges "Im Steingrüble". Ob das Fangen und Umsiedeln der Eidechsen wie geplant klappen kann bleibt fraglich. In Stuttgart hat man mit einer solchen Umsiedlung im Zuge von "Stuttgart 21" schon überraschende Erfahrungen sammeln können. Auch ob dem Turmfalken eine Nisthöhle in der unruhigen Umgebung auf dem Dach der Prinz-Eugen-Halle zusagt kann hinterfragt werden ("Knallgeräusche" vom Fußball- und Tennisplatz). Insofern handelt es sich hier auch um keine geeignete Alternative. Es gab im Zuge des BPlan-Verfahrens keine Abwägung zwischen "herausragender Biodiversität" und Bau von nur vier Wohneinheiten (mit nicht zutreffender Begründung, s.o.). Ein schriftlicher Vorschlag für eine sinnvolle Alternative zur Nutzung dieser Fläche (wertvolles Biotop) an Herrn OB Scharmann im August 2021 wurde abgelehnt. Die mehr als 200 Unterschriften von Bürgern (Herbst 2019) das Areal betreffend haben offenbar nie eine ernsthafte Rolle gespielt. Aus unserer Sicht kann der BPlan ohne die Klärung dieser Sachverhalte nicht als Satzung beschlossen werden.	Siehe (5 Feuerwehr) Für das Umsiedeln der Zauneidechse liegt die Genehmigung der Behörden vor. Der Turmfalke ist als, gegenüber Lärmeinwirkungen, wenig störungsempfindliche Art einzustufen, wie das regelmäßige Brutvorkommen in Kirchtürmen oder in Nistkästen unter Autobahnbrücken beweist. Daher ist der Standort des Nistkastens an der Prinz-Eugenhalle als geeignet einzustufen. Für das Gebiet kann keine herausragende Biodiversität im Vergleich mit anderen Flächen festgestellt werden. Die hohe Artenzahl ergibt sich durch die intensive Nachsuche. Eine deutlich höhere Biodiversität würde sich bei höherwertigen Flächen ergeben, wenn auf diesen Flächen eine ähnlich hohe Erfassungsintensität stattfinden würde.	







Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Ö3	STADT WEINSTADT Techn. Dezemat 2 (1. Juni 2023 -71384 Weinstadt		
	Stadtplanungsamt Poststraße 17 71384 Weinstadt, den 20.06.2023		
	Bebauungsplan "In den Hauern" im Stadtteil Großheppach		
	Zu dem Entwurf des Bebauungsplans "In den Hauern" nehmen wir wie folgt Stellung:		
	Bei der Planung wurde die vorhandene Bebauung des Grundstücks nicht berücksichtigt. Dies hat unzulässige Immissionen und eine Gefährdung der Nachbarbebauung zur Folge.		
	Außerdem handelt es sich um ein Auffüllgelände mit Bauschutt aus den 1960er Jahren, bei dem grundsätzlich ein Altlastenverdacht besteht. Unter den Auffüllungen befindet sich eine mächtige Scholle aus abgerutschtem Hangschutt (Fließerde). Die Scher- und Haftfestigkeit des potentiellen Baugrunds wurde trotz dieser geologischen Besonderheit bislang nicht geklärt.		
	Die Festsetzungen zur Gebäudehöhe haben zur Folge, dass sich die Gebäude nicht in die Umgebungsbebauung einfügen werden.		
	Immissionen bei Abbruch der Stahlbetonbauwerke		
	Auf dem Grundstück befinden sich zwei Stahlbetonbauwerke für die Wasserversorgung mit Boden-, Wand- und Deckenstärken von 40 cm, deren Lage bei der Planung nicht berücksichtigt wurde. Eine Vermessung der mit 1,30 m Erde überdeckten Bauwerke erfolgte erst nach Festlegung der Konzeption mit zwei Doppelhäusern und der Baufenster. Dies hat zur Folge, dass bei der vorgesehenen Bebauung beide Stahlbetonbauwerke – jedenfalls teilweise – abgebrochen werden müssten. Der nach der Planung erforderliche Abbruch der Stahlbetonbauwerke würde zu unzulässigen Immissionen führen.		
	1.1 Das Plangebiet grenzt an ein allgemeines Wohngebiet (Wartbühlstr. 71, Im Steingrüble 12, In den Hauern 12) und reine Wohngebiete (In den Hauern 11 und 16). Nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) gilt für Gebiete, in denen überwiegend Wohnungen untergebracht sind, tags ein Immissionsrichtwert von 55 dB(A) und für Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind, tags ein Immissionsrichtwert von 50 dB(A). Bei Überschreitung dieser Richtwerte um mehr als 5 dB(A) sind Maßnahmen zur Minderung des Baulärms zu ergreifen. In allen Gerichtsverfahren wird davon ausgegangen, dass der Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung bei 70 dB(A) liegt. Wenn weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu verhindern, kommt nach Ziff. 5 AVV-Baulärm die Anordnung der		
	Stilllegung von Baumaschinen in Betracht. 1		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu Ö3	Für den Abbruch der massiven Stahlbetonbauwerke müsste ein Hydraulikhammer eingesetzt werden. Nach der 32. BlmSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) muss u.a. für Hydraulikhämmer ein garantierter Schallleistungspegel i. S. einer EU-Verordnung angegeben werden. In den Datenblättern der Hersteller von Hydraulikhämmern wird deshalb zwischenzeitlich deren Schallleistungspegel mitgeteilt; er beträgt zwischen 115 und 120 LWA. Ein Schallleistungspegel von 115 LWA am Gerät führt in 1 m Entfernung zu einem Schalldruckpegel von 101 dB(A). Die nördliche Ecke des oberen Wasserbehälters – die auf jeden Fall abgebrochen werden müsste - ist weniger als 15 m von dem Haus In den Hauern 12 entfernt. Nach einer Schallusbreitungsberechnung würde ein Abbruch mit einem Hydraulikhammer bei diesem Gebäude zu einem völlig unzulässigen und auf jeden Fall gesundheitsgefährdenden Immissionswert führen. Auch bei den weiteren angrenzenden Gebäuden und Wohnungen würde die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschritten. Die Immissionsschutzbehörde müsste deshalb den Einsatz eines Hydraulikhammers für den Abbruch der Stahlbetonbauwerke untersagen (siehe zum Anspruch auf Einschreiten der Behörde VGH 10 S 2471/14). Ein Rückbau wäre mit deutlich höheren Kosten, aber mit vergleichbaren Immissionen verbunden (der Schallleistungspegel großer Betonsägen beläuft sich ebenfalls auf 115 LWA).		
	Die Begründung, Baulärm sei nur "temporär", dokumentiert einen Abwägungsfehler. Wie die AVV-Baulärm belegt, ist nicht jeder Baulärm zulässig und hinzunehmen. Die Aufsichtsbehörde muss gegen einen gesundheitsgefährdenden Baulärm einschreiten und ihn unterbinden. Die verursachten Immissionen sind auch bei der Bauleitplanung durch eine <u>Lärmprognose</u> zu berücksichtigen (zur Lärmprognose im Planfeststellungsverfahren siehe BVerwG Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 24.11) Es ist ein Witz, ein Gutachten über die nicht relevante Verkehrsbelastung durch zwei Doppelhäuser erstellen zu lassen und eine gesundheitsgefährdende Lärmbelastung durch Abbruch von Stahlbetonbehältern, deren Lage bei der Planung nicht berücksichtigt wurde, ohne Lärmprognose mit dem Vermerk "temporär" abzutun.		
	1.2 Nach § 3 Abs. 2 BlmSchG sind auch Erschütterungen Immissionen nach dem Immissionsschutzgesetz. Die Grenzwerte werden In DIN 4150 Teil 2 und 3 (Einwirkungen auf Menschen, Einwirkungen auf Gebäude) geregelt. Auch hier kommt es auf die Nutzung der betroffenen Gebäude an (ob die Immissionen Wohnhäuser in einem Wohngebiet oder z.B. Gebäude in einem Industriegebiet betreffen). Es ist davon auszugehen, dass der Abbruch der Stahlbetonbauwerke zu in einem Wohngebiet unzulässigen Erschütterungen führt und Gebäudeschäden an den Nachbargebäuden drohen.		
	1.3 Beim Abbruch der Stahlbetonwasserbehälter entstehen keine ortsüblichen Immissionen i.S. von § 906 Abs. 2 BGB. Nach der Rechtsprechung gilt nur eine Benutzung als ortsüblich, die in dem betroffenen Gebiet (Vergleichsgebiet) keine stärker störenden Geräusche und Einwirkungen abgibt. Nur die üblichen Bauimmissionen in Weinstadt sind ortsüblich; darüberhinausgehende übermäßige Beeinträchtigungen der Nachbarn haben zu unterbleiben. Die vom Ersten Bürgermeister gesprächsweise geäußerte Auffassung, das sei dann das Problem des Bauträgers und seines Abbruchunternehmers, ist rechtlich verfehlt.		
	2		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Ö3	Das Eigentum der von der Planung Betroffenen ist ein zentraler Belang in der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB). Dabei kommt auch der Nachbarschaft des Plangebiets eigentumsrechtlicher Drittschutz gegen planbedingte Beeinträchtigungen zu. Konflikte dürfen nur dann ausgeklammert und einem Mechanismus außerhalb des Bauleitplans überlassen werden, wenn es einen solchen öffentlich-rechtlichen Mechanismus und eine dort sichergestellte Konfliktlösung gibt. Deshalb kann nicht offengelassen werden, ob Erschütterungen beim Abbruch der Wasserbehälter zu Schäden an den Nachbargebäuden, also zu Eigentumsschäden führen können, denn es gibt keinen öffentlich-rechtlichen Mechanismus außerhalb des B-Planwerfahrens zur Konfliktlösung. Diese darf nicht Beweissicherungsverfahren und Zivilprozessen überlassen werden. Vielmehr muss im B-Planwerfahren durch Gutachten geklärt werden, ob und um welches Maß die Grenzwerte für Erschütterungen voraussichtlich überschritten werden, denn bei der Gewichtung der Belange kommt den technischen Regelwerken besondere Bedeutung zu. Ohne Klärung dieser Frage ist keine fehlerfreie Gewichtung und damit auch keine fehlerfreie Abwägung möglich. Auch der Gesundheitsschutz ist selbstverständlich bei der Abwägung der Belange zu berücksichtigen. Eine Bauleitplanung, die nicht umgesetzt werden kann, macht keinen Sinn und sie ist nicht erforderlich. Hier geht es auch darum, dass die Stadtplaner, die angeblich nicht einmal die Wand- und Deckenstärke der Stahlbetonbauwerke kennen, beharrlich an einer – vor Vermessung der Bauwerke - entstandenen Planung festhalten wollen. Wenn die Baufenster nur etwas verändert und verschoben werden, muss der südliche Behälter überhaupt nicht und beim nördlichen Behälter ggf. nur das südliche Eck abgebrochen werden. Die Lärmbelastung und vor allen Dingen auch die Gefährdung der Nachbargebäude würden deutlich reduziert. Der Konflikt könnte dann weitgehend im Bebauungsplan gelöst werden. Die Konfliktlösung hat grundsätzlich im Bebauungsplan zu erfolgen. 2. Rutschmasse	Zu 1. Immissionen bei Abbruch der Stahlbetonbauwerke Der Bebauungsplan stellt die planungsrechtliche Zulässigkeit dar. Temporäre Bauemissionen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern werden im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geregelt. Lärmeinflüsse aufgrund von Abbruchmaßnahmen stellen eine temporär befristete, unvermeidbare Einwirkung dar, deren Schalleinflüsse in der AVV geregelt werden. Eine Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren ist somit nicht erforderlich. Dennoch wurden den Bedenken nachgekommen und die städtebauliche Konzeption so angepasst, dass ein Rückbau der unterirdischen Behälter nicht erforderlich wird und eine Gründung der Gebäude außerhalb der unterirdischen Behälter zu liegen kommt. Die Umplanung hat zur Folge, dass die Gebäude näher an die Erschließungsstraßen rücken und sich die Gartenbereiche vergrößern. Die zwei nördlichen Doppelhaushälften bilden nun den Abschluss der Straße in den Hauern. Somit konnte in Teilen die überbaubare Grundstücksfläche außerhalb der Bereiche der unterirdischen Bauwerke zu liegen kommen. Wo dies aufgrund Erschließungserfordernissen nicht möglich ist, wurde mit der überbaubaren Grundstücksfläche in der Höhenlage reagiert, so dass in diesem Bereich ein Untergeschoss nur ausnahmsweise zulässig ist. Durch die Änderung können Abbruchmaßnahmen und die hierdurch entstehenden Immissionen minimiert sowie Eingriffe in das Gelände vermieden und der Baumbestand geschützt werden.	Berücksichtigung durch Änderung, erfordert ern. Offenlage
	2.1 Wegen der Wasserbehälter, die eine gleiche H\u00f6he haben und mit der Erd\u00fcberdeckung eine ebene Fl\u00e4che ergeben, ist die Hanglage oberfl\u00e4chlich nicht mehr zu erkennen. Um die Wasserbeh\u00e4lter befindet sich Auff\u00fclligel\u00e4nde mit Bauschutt aus den 1960er Jahren, der nachweislich mit Asbest und vermutlich auch mit teerhaltigen und anderen giftigen Bauabf\u00e4llen aus dieser Zeit durchsetzt ist (es besteht somit ein Altlastenverdacht).	Die Änderung löst eine erneute Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB aus. Die Grundzüge der Planung werden nicht tangiert.	
	Unter der Auffüllung befindet sich "Fließerde". Bei der Fließerde handelt es sich um ein aus früheren Hangrutschungen entstandenes, heterogenes hangschuttartiges Bodengemisch mit lagenweiser unterschiedlicher Konsistenz. Mit dem eingesetzten Kleinbohrgerät konnte eine Tiefe von max. 4,6 m erbohrt werden (von insgesamt 6 Bohrungen waren 2 erfolglos, weil sie nebeneinander auf dem Wasserbehälter angesetzt wurden). Die Basis der Fließerde konnte mit dem Kleingerät nicht erbohrt werden. Die Mächtigkeit des Hangschuttgemischs ist nicht	Zu 2. Rutschmasse Zu Altlastenverdacht 2.1 Abs. 1: Kenntnisnahme der Anregung, dass bei dem Rückbau der unterirdischen Behälter gegebenenfalls die ehem. Hauernkelter angetroffen wird. Im Altlastenkataster des Landratsamts Rems-Murr-Kreises ist die Fläche nicht als Verdachtsfläche geführt. Im Rahmen des Geologischen Gutachtens	

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Nr.	Stellungnanmen der Offentlichkeit	wurde das Bohrgut chemisch analysiert. Für die abfallrechtliche Bewertung wurden die Zuordnungswerte für Tonmaterial der Verwaltungsvorschrift zugrunde gelegt. Der Aushub aus der Baugrube kann demnach als Z0-Material uneingeschränkt verwertet werden. Die Bewertung gilt nur für die anstehende Fließerde. Die Auffüllung ist bei Aushub zu separieren und getrennt zu deklarieren. Das Gutachten nimmt auf das geltende Recht zum Zeitpunkt der Erkundung (VwV Boden) Bezug. Inzwischen ist seit 01.08.2023 die Mantelverordnung (ErsatzbaustoffV) bundesweit anzuwenden. Hiernach ist der Aushub zu deklarieren und nach Möglichkeit einer Verwertung zuzuführen. Die Hinweise unter C3 wurden ergänzt. Durch die Änderung werden Eingriffe in das Gelände vermieden und der Baumbestand geschützt. Somit werden den Anregungen nachgekommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu Ö3	bekannt. Was sich unter der Fließerde befindet, kann nur vermutet werden. Um einen Anhaltspunkt für die Festigkeit tieferer Schichten zu erhalten, wurden 3 Rammsondierungen durchgeführt. Davon waren 2 ebenfalls erfolglos. Mit der dritten Sondierung mit einer Tiefe von 8,9 m war die Fleißerde offensichtlich noch nicht durchstoßen. Es geht also um eine potenteißelle Rutschmasse von unbekanntem Ausmaß. Ob sich unter dem nur geringfügig erbohrten Bereich eine Gleitfläche befindet, ist ebenfalls nicht bekannt. Die potentielle Rutschmasse befindet sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch unter der Straße und den Häusern in den Hauern 11 und 12. 2.2 Der Geologe Dr. Schlösser meint, die Rutschmasse sei vermutlich durch eiszeitliche Vorgänge verursacht und nicht mehr aktiv. Mit aktuellen "natürlichen Rutschungen" sei im Bereich des Grundstücks nicht zu rechnen. Schäden an Wegen erklärte er ohne nähere Untersuchung mit Mängeln des Wegebaus; den mehrfachen Bruch der Wasserleitung in diesem Bereich in ca. 5 m Tiefe erklärte er gesprächsweise mit dem Alter der Leitung. Dies ist eine Beurteilung nach Bauchgefühl. In der TA-Sitzung vom 20.04.2023 wurde geäußert, dass man den Leuten die unberechtigte Angst nehmen müsse, nachdem es sich um längst abgeschlossene Vorgänge aus der Eiszeit handele und das Gebiet heute bebaut ist. Eiszeitlich entstandene Schollen mit Rutschmasse können auch heute zu Rutschungen und Schäden in längst bebauten Gebieten führen. Der Unterzeichner war u.a. mit der Hangrutschung im Jahr 1988 im Feuerbacher Tal unter dem Killesberg befasst (das Ereignis kann auf der Internetiseite des Landesamtes nachgelesen werden). Auf Grund einer Stellungnahme des Landesamtes war im B-Plan auf das Risiko von Rutschungen hingewiesen worden. Man meinte, dass es sich um eine Abraumschicht aus einem historischen Steinbruch auf der Internetiseite des Landesamtes nache nur Hansprüch eine Bewegung besieht und eine Abraumschicht aus einem historischen Steinbruch auf der Internetiseite des Landesamten). Es g	Zu den Bohrungen 2.1 Abs. 2 / Rutschungen 2.2: Von den durchgeführten sechs Bohrungen, wurde bei vier Bohrungen keine weiteren Bohrfortschritte mehr erreicht und dadurch tragfähiger Baugrund bewiesen (zwei Bohrungen waren im Bereich der Wasserbehälter). Mit der Rammsondierung DPH2 wurde auch in größerer Bohrtiefe keine Hinweise auf Rutschgefährdung oder nachlassende Qualität des Baugrunds festgestellt. Die Rammsondierungen 1 und 3 erreichten schon bei geringerer Tiefe Felsgestein. Die Hinweise des Landratsamts waren Auslöser der Beauftragung des Gutachtens und Grundlage seiner Erarbeitung. Es liegen keine Hinweise auf Rutschmechanismen und keine Anhaltspunkte für aktive Rutschungen vor. Zu 2.3) Die vorliegende Untersuchung auf Ebene des Bebauungsplans ist eine orientierende Baugrunderkundung, zur Abschätzung der Bebaubarkeit und der Gefahrenlage. Sie bezeugt im Ergebnis die Bebaubarkeit des Geländes, um die Erforderlichkeit des Bebauungsplans nicht in Frage zu stellen, und dient der Klarstellung der Untergrundbeschaffenheit und der hierdurch erforderlichen Aufwendungen zur Gründung für zukünftigen Bauherren. Objektbezogene Baugrunduntersuchungen auf Grundlage der Baugesuche werden hierdurch nicht ersetzt. Diese werden standartmäßig zum Baugesuch eingeholt, so auch die Empfehlung im Gutachten. Ein entsprechender Hinweis ist auch im Bebauungsplan enthalten. Oberflächennahes Abgleiten durch Erschütterungen ist beispielsweise bei abgegrabenen Böschungen oder bei organischen oder torfhaltigen Böden zu befürchten. Dies liegt hier nicht vor. Das Auslösungen von Rutschungen Böden nicht anzunehmen.	Kenntnisnahme
	4		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu Ö3	geplanten Gebäude machen; die Notwendigkeit von Sondergründungen wird nicht ausgeschlossen. Vermutlich haben die Wasserbehälter eine stabilisierende Wirkung. Eine ohne Rücksicht auf die Lage der Wasserbehälter erstellte Bauleitplanung darf nicht zu deren umfangreichen Abbruch und damit zu einer Risikoerhöhung für die Nachbarbebauung zwingen. Hinsichtlich des abwägungsrelevanten Belangs wird auf Ziff. 1.3 verwiesen. Die Konfliktlösung muss durch Veränderung der Baufenster erfolgen.	Zu den Anmerkungen des Einwenders ist anzumerken, dass sich die geologischen Verhältnisse auf dem gesamten Hang im Wesentlichen nicht unterscheiden. Die orientierende Untersuchung kommt jedenfalls nicht zu der Erkenntnis, dass von einer Bebauung abgeraten wird, sondern attestiert die Bebaubarkeit. Die Planung muss daher nicht in Frage gestellt werden.	
	 Gebäudehöhen Die EFH des Gebäudes In den Hauern 6 beträgt 278,70. Die EFH erhöht sich von Haus zu Haus um 0,50. Die EFH des Gebäudes 12 beträgt 280,20. Die 4 Reihenhäuser sind jeweils ca. 7 m breit. Dies entspricht einer Steigung der Straße von ca. 7 % in diesem Bereich. 	Die städtebauliche Konzeption wurde dennoch nochmals optimiert um einerseits der Bedenken der Anwohnerschaft Rechnung zu tragen und andererseits die Grün- und Gartenflächen zu vergrößern und den Erhalt zusätzlicher Gehölze zu ermöglichen (siehe auch oben zu 1).	Berücksichtigung durch Änderung,
	Im Bereich des Plangebiets steigt die Straße von 280,27 auf 281,10. Die Strecke beträgt 26 m. Dies ergibt eine Steigung von nur noch ca. 3,2 %. Im B-Plan wird für das Westhaus des nördlichen Doppelhauses eine BZH von 280,30	Durch die Änderung können Abbruchmaßnahmen und die hierdurch entstehenden Immissionen minimiert sowie Eingriffe in das Gelände vermieden und der Baumbestand geschützt werden.	erfordert ern. Offenlage
	vorgesehen. Bei einer Gebäudehöhe von 7 m liegt die Oberkannte des Hauses 1,1 m über der Oberkannte des letzten Reihenhauses. Da das Gelände nicht mehr deutlich ansteigt, erschließt sich der Sinn des Höhensprungs nicht.	Die Änderung löst eine erneute Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB aus. Die Grundzüge der Planung werden nicht tangiert.	
	Die für die zweite Doppelhaushälfte vorgesehene Festsetzung macht erst recht keinen Sinn. Hier ist eine BZH von 280,80 vorgesehen, die – wie bei den Reihenhäusern – 0,50 über der BZH der ersten Hälfte liegt. Bei den Reihenhäusern entspricht der Höhenunterschied der Steigung der Straße. Im Bereich der Doppelhäuser hat die Straße jedoch weniger als die Hälfte der Steigung (s.o.). Bei einer Gebäudehöhe von 7 m würde dieses Haus (mit einer OK bei 287,80) um 1,6 m (= 2/3 eines Geschosses) über die OK des letzten Reihenhauses hinausragen, höher als das gegenüberliegende Gebäude 11 mit nur einem Vollgeschoss und einer Firsthöhe von 287,46 sein und auch die Firsthöhe von Haus 16 wesentlich überragen, d.h., die Gebäude fügen sich in die Umgebungsbebauung nicht ein. Ein nachvollziehbarer Grund für die Erhöhung der maximalen Gebäudehöhe von ursprünglich vorgesehenen 6,50 m auf 7,00 m ist nicht erkennbar. Für zwei Vollgeschosse wird keine Gebäudehöhe von 7 m benötigt. Die zur Begründung angeführte "Hüllkurve" bedeutet, dass auf eine exakte Höhenplanung verzichtet wird.	Zu 3. Gebäudehöhen: Die Bezugshöhen leiten sich aus dem Höhenverhältnis der Straße ab und werden für die Bemessung der maximal zulässigen Gebäudehöhe herangezogen, die interne Aufteilung des Gebäudes d.h. die Höhenlage der Erdgeschossfußbodenhöhe wird nicht festgesetzt. Da sich die Reihenhäuser, wie in der Anregung ebenfalls festgestellt, in einiger Entfernung zu der Neuplanung befinden, bilden diese eigenständige Baukörper. Die Neuplanung fügt sich durch die Staffelung in die Umgebung ein, was sich auch in den schematischen	
	dargestellt. So haben die nur 6 m hohen Reihenhäuser in der Darstellung im Schnitt eine Höhe von 7 m. Dies wurde vom Stadtplanungsamt auch eingeräumt. Statt den Fehler zu korrigieren und richtige Schnitte zu erstellen, steht unter den weiterhin verwendeten falschen Schnitten nun der Hinweis "ohne Maßstab". Dieser Hinweis kann aber nichts daran ändern, dass die <u>Darstellung über die Höhenverhältnisse täuscht.</u>	Schnitten in der Begründung ablesen lässt. Um die heutigen Anforderungen der Gebäudeplanung bzgl. Wärmedämmung und Dachbegründung zu gewährleisten, wurde eine ausreichende Gebäudehöhe von 6,75 m festgesetzt. Im Vergleich zum Entwurf vom 25.05.2022, erg. am 31.03.2023 wird die maximale Höhe um den Spielraum von 0,25 m reduziert.	Berücksichtigung durch Änderung
		Die Schnitte wurden entsprechend der Anregungen korrigiert.	
	5		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu Ö3	Es handelt sich um eine öffentliche Grünfläche. Das Flurstück befindet sich nicht im Besitz der Stadtwerke, die nur Besitz an dem Wasserhäuschen und den Behältern unter der Erde haben. Das Grundstück wurde der Stadt bei der Baulandumlegung als Fläche für den Gemeinbedarf zugeteilt. Die Umwandlung der Gemeinbedarfsläche, die auch eine Vorrastfläche für künftige, der Allgemeinheit dienende Anlagen und Einrichtungen sein kann, in Privatgrundstücke durch ein Grundstücksgeschäft mit einem Bauträger liegt nicht im öffentlichen Interesse. Ummittelbar stüdlich des Grundstücks befinden sich drei große Mehrfamilienhäuser, die über keinen eigenen Spielplatz für Kleinkinder verfügen. Aus der in § 9 Abs. 2 LBO zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers ergibt sich, dass ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder in unmittelbarer Nähe solcher Mehrfamilienhäuser im öffentlichen Interesse liegt. Auf die weiter entfernt liegenden Spielplätze, die überwiegend für Kleinkinder ungeeignet sind, kann nicht verwiesen werden, da unmittelbar neben dem Mehrfamilienhaus eine Spielmöglichkeit im Freien bestehen soll. Die Bauplatznachfrage bezieht sich auf die Bauplatzuteilung durch die Stadt und nicht auf den Kauf vom Bauträger. Wie der schleppende Abverkauf der zahlreichen teuren Neubauwohnungen in Weinstadt im Geschosswohnungsbau belegt, besteht am Kauf von teurem Wohnraum vom Bauträger kein allgemeines Interesse. Auf dem Grundstück gibt es eine außergewöhnliche Vielfalt von Arten (400), darunter auch besonders und streng geschützte und vom Aussterben bedrohte Arten. Damit sprechen auch die Belange des Artenschutzes gegen die Umwidmung der Gemeinbedarfsfläche.	Zu 4. Abs. 1: Besitzverhältnisse Bei der nebenstehenden Stellungnahme wurde die Unterscheidung zwischen Besitz und Eigentum nicht differenziert. Die in der Begründung erwähnten Besitzverhältnisse sind richtig dargelegt. Abs. 2: Die Tatsache, dass eine freiwillige Baulandumlegung mit Umlegungsvertrag stattgefunden hat und die Fläche bisher als öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt war, hindert nicht die Ausweisung des Plangebietes als allgemeines Wohngebiet. Die Änderung führt auch nicht zu Ersatz-Entschädigungs- oder Nachzahlungsansprüchen der damaligen Vertragspartner der Umlegungsvereinbarung vom 01.10.1976 bzw. ihrer Rechtsnachfolger. Die verfassungsrechtliche geschützte Planungshoheit überwiegt die vertragliche Bindung. Abs. 3: Im Plangebiet Unter den Weinbergen I sind durch die gering festgesetzten Grundflächenzahlen von 0,3 und 0,4 ausreichend Grundstücksflächen vorhanden, um entsprechende Kleinkindspielplatzflächen auf den eigenen Grundstücken anlegen zu können. Eine Ablöse auf die städtische Fläche hat nicht sattgefunden. Durch die Vorschrift der Landesbauordnung kann kein Bedarf nach öffentlichen Kleinkindspielplätzen abgeleitet werden.	Kenntnisnahme
		Zum öffentlichen Bedarf nach Spielplätzen siehe in der Begründung Kap. 4.4. Zu Abs. 4 Bauplatznachfrage: Die Wohnraumversorgung ist ein Belang, der die Erforderlichkeit zur Aufstellung/Änderung eines Bauleitplanes auslösen kann. Dies wurde durch die Änderung des Baugesetzbuchs 2021 (Baulandmobilisierungsgesetz) durch Ergänzungen im Gesetz hervorgehoben und als Signal an die Gemeinden gesendet. Des Weiteren gilt gem. § 1 BauGB der Grundsatz, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll, um Offenlandbereiche zu schonen und zu erhalten (Innen- vor Außenentwicklung). Die Stadt Weinstadt ist seit Jahren bemüht	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
		innerörtliche Verdichtungsmöglichkeiten zu schaffen, um der starken Nachfrage nach Wohnraum gerecht zu werden.	
		Ziel der Stadt ist es ein Wohnraumangebot für alle Bedarfe, Eigentums- und Mietwohnungen, zur Verfügung stellen zu können.	
		Auch für das Plangebiet wurde die Schaffung von Mietwohnungen konzeptionell untersucht. Aufgrund von Anwohnereinsprüchen und Bedenken des Gemeinderats hinsichtlich des Einfügens in den städtebaulichen Kontext, wurde im Verfahren jedoch die ursprünglich angedachte Konzeption mit Mietwohnungsbau zu Gunsten einer Doppelhausbebauung verworfen. Die Verdichtung der Fläche durch Doppelhausbebauung schafft Grundstücksgrößen zwischen 280 m² und 380 m², so dass sich Bauplatzinteressenten finden werden und zumindest partiell der Wohnraumbedarf gelindert werden kann.	
		Zu Abs. 5, Artenschutz: Die artenschutzrechtlichen Belange wurden hinreichend in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht und abgearbeitet. Die erforderlichen Maßnahmen zum Artenschutz sind in das Bebauungsplanverfahren übernommen und durch weitere Festsetzungen zur ökologischen Aufwertung des Gebietes ergänzt.	Kenntnisnahme
		Dass auch bei der Überplanung innerstädtischer Grünflächen artenschutzrechtliche Belange tangiert sein können und eine hohe Artenvielfalt auftreten kann wird gesehen. Daher ist es gesetzlich vorgesehen, artenschutzrechtliche Erhebungen zu machen und diese bei der Planung zu berücksichtigen. In einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden Erhebungen ausgewertet und verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zum besonderen Artenschutz vorgeschlagen. Sofern streng oder besonders geschützte Arten vorkommen, werden hohe Auflagen an die Bebaubarkeit der Fläche gestellt. Aber auch zum Schutz der nicht unter besonderem Schutz stehenden Arten werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen. Es wird besonderen Wert auf die insektenfreundliche und heimische Bepflanzung aller Begrünungsmaßnahmen (incl. der Dachbegrünung) gelegt. Des Weiteren wurde in die Hinweise Ergänzungen aufgenommen, wie die	Berücksichtigung durch Aufnahme in den Hinweisen

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
		Empfehlung weiterer Nistkästen, Vermeidungsmaßnahmen Vogelschlag und der Kleintierschutz.	